

109-4/1398

44 listů

44 listů

5.8.2009 Juič

Str. 27 - 44 = kopie

Počet listů ve složce neodpovídá počtu listů uvedených  
na obálce

Prag, den 9. April 1943.

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen :

W-Obersturmbannführer Fischer.

Frau v.Reisky ist am 7.4.d.Js. an Amtsstelle unter Verweis  
der angeschlossenen Copie mit dem Antrag vorstellig ge-  
den, dafür zu sorgen, daß ihr die monatlich fällige Apenage  
ausgezahlt werde. Angeblich will Frau v.Reisky vom Bediensteten  
an den Zwangsverwalter und vom Zwangsverwalter an das Boden-  
amt verwiesen worden sein. Sie wisse nunmehr nicht, was  
rechtens sei. Zu leben habe sie auch nichts mehr, da sie  
nur beschränkt erwerbsfähig sei. Ich bitte Sie, sich der An-  
gelegenheit anzunehmen und für eine der Rechtslage entspre-  
chende Regelung zu sorgen.

52818

W-Obersturmbannführer.

2.) Z.d.A.

Der Leiter des Bodenamtes  
58o/43 F/Dö.

Prag, 21. Juli 1943.

Bodenamt  
in Böhmen und Mähren  
Eing. 23. JULI 1943

K.H.

1/1-Obersturnbannführer Dr. Gies.

Betr.: Baron Parish, Senftenberg.

Bezug: St.S. IV N - 32 a/43.

Ich habe aufgrund der seinerzeitigen Verfügung des  
Obergruppenführers sofort veranlasst, daß der Besitz  
des Parish durch das Bodenamt zum Ankauf gelangt. Leider  
fehlt es an der erforderlichen Zahl von Taxatoren, so daß  
der Kauf bis heute noch nicht zur Ausführung gelangen  
konnte. Ich nehme an, daß im Laufe des August die Schät-  
zung und damit dann auch der Verkauf abgeschlossen wer-  
den kann. Nach Abschluss der Angelegenheit werde ich wie-  
der berichten.

*[Signature]*  
1/1-Obersturnbannführer.

St. S. IV N - 32 a/43

3

24. VI. 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

W-Obersturmbannführer Fischer.

Unter dem 5.4.d.Js. - Zeichen III B - PA 3657 Ks/Ds. hatte der SD-Leitabschnitt Prag über das reichsfeindliche Verhalten eines Barons Karel Parish aus Senftenberg an W-Obergruppenführer Frank berichtet. Ein Doppel des Berichtes war Ihnen vom Leitabschnitt Prag zugeleitet worden. Obergruppenführer Frank hat zu dem vom Leitabschnitt gemachten Vorschlag, gegen Baron Parish ohne Rücksicht auf irgendwelche mildernden Umstände die sich aus der Zwangsverwaltung seines Besitzes ergebenden Folgen zur Anwendung zu bringen, sein Einverständnis erklärt. Ich bitte nunmehr um eine Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.



11581

W-Obersturmbannführer.

2.) Wv. am 24.7.1943 bei dem Unterzeichner.

Sicherheitsdienst des Reichsführers-~~W~~  
SD-Leitabschnitt Prag  
III B - PA 3857  
Ks/Ds.

Prag-Bubentsch, 5. April 1943,  
Sachsenweg

- 1.) An den  
Herrn Staatssekretär beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
~~W~~-Gruppenführer K.H. Frank,  
P r a g .
- 2.) An den  
kommissarischen Leiter des Bodenamtes in Böhmen und Mähren,  
~~W~~-Obersturmbannführer Dipl. Ing. Fischer,  
P r a g .

Betr.: P a r i s h, Karel, Baron, wohnhaft Senftenberg -  
reichsfeindliches Verhalten.

Vorg.: Ohne.

Anlg.: 1.

Baron Parish war seinerzeit im September 1938 aktiv an der Treue-  
erklärung der böhmisch-mährischen Adligen an Benesch beteiligt.  
Sein Besitz im Ausmaß von 2057 ha steht derzeit unter Zwangsver-  
waltung.

Im Zuge laufender Auswertung der Bestände aus den geheimen Kabi-  
nettsakten der Kanzlei des ehemaligen tschecho-slowakischen Staats-  
präsidenten wurden u.a. die anliegenden Vorgänge gefunden, die in-  
haltlich Aufschluß geben über die Rolle, die Baron Parish bei den  
Anbiederungsversuchen des böhmisch-mährischen Adels an Beneš ge-  
spielt hat. Es ist jedoch darüber hinaus auch weiters ersichtlich,  
daß Baron Parish sich eindeutig reichsfeindlich verhalten hat, ob-  
wohl er aus letzter Generation deutscher Abstammung ist und eine  
Deutsche zur Frau hat. Der Fall Parish kann daher, an seiner volks-  
schädlichen Bedeutung gesehen, als für die Richtigkeit der gegen  
den böhmisch-mährischen Adel getroffenen Maßnahmen wesentlich an-  
gesehen werden. Daran ändert auch wenig die Vermutung, daß mögli-  
cherweise Parish in seinem Verhalten von seinem Domänen-  
direktor Návesník beeinflusst gewesen sein kann.

40  
Über Baron Parish ist im einzelnen noch bekannt, daß er mit einer geborenen Gräfin v. Oppersdorf verheiratet ist. Er selbst sei ein Mann ohne Charakter und ohne eigene Überzeugung und stehe völlig unter dem Einfluß seiner Mutter, einer geborenen Freiin Wiedersperger von Wiedersperg, die sich gleichfalls als fanatische Tschechin gebärdet, obwohl sie nur mangelhaft Tschechisch kann. Sarken Einfluß auf ihn hatten auch sein Wirtschaftsdirektor Návesník und sein Forstmeister Fousek, die gleichfalls als Deutschen hasser bekannt sind und ihn auch vermutlich bewogen haben dürften, seine deutschen Angestellten zu entlassen. Während der Herbstmobilisierung 1938 hat Parish seinen gesamten Besitz dem tschechischen Militär zur Verfügung gestellt, seine Wirtschaftsgebäude zu Stützpunkten ausbauen lassen und sich selbst als Freiwilliger gemeldet.

Weder nach Rückgliederung des Sudetengaus, durch die der Großteil seiner Besitzungen in das Reichsgebiet fiel, noch nach Protektoratserrichtung hat Parish seine Haltung geändert. Er ist auch sehr bemüht gewesen, seine Kinder tschechisch zu erziehen, obwohl sie zeitweise auch deutsche Schulen besucht haben. Im Herbst 1940 beabsichtigte er, wohl auf die Vorstellungen seiner im Reich lebenden Verwandten, sich zum Deutschtum zu bekennen, kam aber bald von diesem Vorsatz wieder ab.

Die Gründe, die für das Verhalten des Baron Parish maßgebend sein dürften, liegen eindeutig in der katholisch-legitimistischen Einstellung des Parish und einzelner seiner Familienangehörigen (Mutter und Schwester). Ein wesentlicher Teil der deutschen Verwandtschaft des Baron Parish dürfte vermutlich nicht belastet und möglicherweise zu Interventionsversuchen für ihn bereit sein. Obwohl Parish 6 Kinder hat, die keineswegs "als dem deutschen Volkstum" verloren angesehen zu werden brauchen, dürfte es doch zweckmäßig sein, auch gegen ihn, ohne Rücksicht auf irgendwelche mildernde Umstände, die aus der Zwangsverwaltung sich ergebenden Folgen in Anwendung zu bringen.

ja !  
F. 10.4.

gez. J a c o b i  
Sturmabführer.



Ü b e r s e t z u n g .

1.) Vermerk:

Vermerk vom 14. September 1938 :

Es fand sich der Direktor der dem ehemaligen Baron Parish gehörenden Senftenberger Herrschaft N á v e s n í k ein und führte folgendes an :

Ich komme, um mich vertraulich zu informieren, ob mein Herr bei dem Herrn Präsidenten eine Audienz erhalten könnte. Auf die Frage, was die Audienz betreffe, antwortete er, daß der ehemalige Baron Parish, dessen Familie seit 130 Jahren Senftenberg in der vierten Generation inne hat, sehr schwer daran trägt, daß eine ganze Reihe von Adligen dem Einfluß der Henleinpartei verfallen ist, daß er gerne für sich und eine Reihe seiner Freunde mit dem Herrn Präsidenten über die Lage sprechen und ihm seine Dienste anbieten würde.

Zu meiner Information betont Direktor Návěnsík, daß der jetzige Inhaber Karl Parish 38 Jahre alt ist, zwei Söhne hat, die beide auf dem tschechischen Gymnasium in Adlerkosteletz studieren. Er hat nach bedeutenden Schwierigkeiten die deutschen Wirtschafts- und Forstbeamten beseitigt und rein tschechische Amtsführung eingeführt. Was die Ausdehnung des Großgrundbesitzes betrifft, blieb ihm nach der Beschlagnahme ungefähr 4000 ha Wald übrig, von denen einige Partien sich direkt an der Grenze befinden und ungefähr 250 ha Ackerboden. Er mußte der Bodenreform 1800 ha landwirtschaftlichen Boden und ungefähr 700 ha Wald abtreten.

Er bittet, wenn es zur Audienz kommen sollte, ob dies nicht vor Ende September sein könnte, weil er später für 10 Tage nach Rumänien fährt. gez. Šámal.

2.) Vermerk :

Abschrift.

Prag, am 16. September 1938.

Mit dem Herrn Präsidenten habe ich folgende Angelegenheiten vereinbart :

Zu dem Vermerk über die eventuelle Audienz des ehemaligen Barons Parish teilt der Herr Präsident folgendes mit :

5a  
In der zweiten Woche werden sich bei dem Herrn Präsidenten korporativ die <sup>V</sup>ertreter der vornehmsten Familien des historischen böhmischen Adels die Lobkowicz, Czernin, Kolowrat usw. einfinden, um öffentlich dem <sup>H</sup>errn Präsidenten zu erklären, daß sie zu der Republik stehen.

Nach dieser Audienz kann dem Herrn Parish mitgeteilt werden, daß ihn der Herr Präsident in Privataudienz empfangen wird.

gez. Dr. Šamal.

3.) Brief:

Herrn J. Návesník

Prag, am 16. September 1938.

Direktor der Herrschaft Karl Parish  
in Senftenberg.

Gehrter Herr Direktor !

Ich teile Ihnen vertraulich mit, daß der Herr <sup>P</sup>räsident sich bereit erklärt hat, in absehbarer Zeit den Herrn Baron in Privataudienz zu empfangen. Ich halte die Angelegenheit in Evidenz und sobald die jetzige mehr als gespannte Zeit vorbei ist, werde ich den Herrn Präsidenten ersuchen, den Tag der Audienz zu bestimmen.

Mit aller Hochachtung Ihr ergebener

gez. Šamal.

4.) Brief :

Schloß Senftenberg, Tel.Nr.25

7.10.1938.

Gehrter Herr Kanzler !

Erlauben Sie, daß ich Ihnen auf das beste für den freundlichen Empfang meines Direktors, Herrn František Návesník in meiner persönlichen Angelegenheit danke wie auch für die wertvolle Bereitwilligkeit, die Sie, geehrter Kanzler, dieser Angelegenheit zu widmen geruhen.

Die Verspätung meines Dankes wollen Sie bitte freundlichst durch die Folgen der jetzigen schweren Zeit entschuldigen, denn ich habe dies ständig auf eine ruhigere <sup>Z</sup>eit verschoben.

Ich empfehle mich Ihnen, sehr geehrter Herr Kanzler.

Ihr in tiefer Verehrung ganz ergebener

gez. Karl Parish.

F.d.R.: gez. Unterschrift.



16212

DER BEFEHLSHABER DER ORDNUNGSPOLIZEI  
BEIM REICHSPROTEKTOR  
IN BÖHMEN UND MÄHREN

- Pr 1225 -

PRAG XIX., den <sup>6</sup> 1/ Juni 1943.

General-Roettig-Strasse 14.

Fernruf: Fernamt Reichsprotektor Prag

Ortsruf: Sammel-Nr. Prag 77355 und 77551

Nebenanschluss-Nummer .....

An den

Höheren <sup>44</sup> - und Polizeiführer,  
<sup>44</sup> - Gruppenführer Staatssekretär K.H. Frank,  
z.Hd. Lt.d.Sch.d.Res. Linke,

98/6

Prag XIX., den 1. Juni 1943  
St. IV N -34/43

Betr.: Strafsache gegen Biskup u.A.

Bezug: Dort.Anordnung vom 20.5.1943

1.) Mit der Rechtskraft des Gerichtsurteils wurden aus dem Dienst der Uniformierten Protektoratspolizei entlassen:

Gend.-Major Heinrich B i s k u p ,  
Gend.-Stabswachtmeister Anton Branný ,  
Gend.-Oberwachtmeister Anton Dobřenský ,  
Gend.-Major Jaroslav Jindra ,  
Gend.-Oberwachtmeister Josef Anton Krejča ,  
Gend.-Stabskapitän Dr.Karl Macoun ,  
Gend.-Stabswachtmeister Josef Městecký ,  
Gend.-Oberwachtmeister Josef Vodička ,  
Gend.-Fähnrich Josef Zavázaľ .

2.) Gegen den Gend.-Oberwachtmeister i.R. Josef Exnar wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

3.) Noch nicht abgeschlossen werden konnten die Dienststrafverfahren gegen nachstehend angeführte Angehörige der Uniformierten Protektoratspolizei, weil das eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren noch nicht beendet ist:

Gend.-Wachtmeister Ullrich Filka ,  
Gend.-Wachtmeister Jaroslav Horák ,  
Gend.-Stabswachtmeister i.R. Franz Koukal ,  
Gend.-Oberst i.R. Wenzel Müller ,

St. IV N <sup>N</sup> -34a/43

6a

Gend.-Wachtmeister Josef Němjec,  
Gend.-Stabswachtmeister Karl Pavlik,  
Gend.-Major Dr. Váňa-Semaka.

Prasota - Hradec Králové !!!

*Krieger*

Generalleutnant der Polizei.

*ist am 4. 9. 1943 bei dem  
Anliegen dieses*

Wiedervorgelegt am 4.9.43

*1/ 4/ 8. 43.*



86176

Prag, den 20. Mai 1943. 7

21. V 1943

- 1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn General Riege.

In der Strafsache gegen Biskup u.A. bitte ich um eine kurze Mitteilung, welche dienststrafrechtlichen Maßnahmen bislang durchgeführt worden sind.

- 2.) Zum Vorgang.



Prag, den 1. März 1943

8

Betrifft: Strafsache gegen  
B i s k u p u.A.  
Anlagen: 2 Urteilsabschriften.

#  
16/3

FIA 3408/42

Urschriftlich  
mit 2 Anlagen

Herrn Staatssekretär

gehorsamst mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Das Verfahren gegen J e ž e k ist mangels ausreichender Verdachtsgründe eingestellt.

Soweit sich das Sondergericht für zuständig erklärt hat (Ziff. 11 der Urteilsformel), wird das Verfahren zur weiteren Veranlassung in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht an die Landesbehörde abgegeben.

Dem Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei habe ich Urteilsabschrift zur weiteren Verfügung in dienststrafrechtlicher Hinsicht übersandt.

*Minner*

- 8. MRZ 1943

*7. E. 8.  
dem 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.*

SD 8372	
33-Verdachtsmitt. Deag	2
3461	8. III. 1943
Bogen-Nr.	Stempelzeichen

St. G. IV Nr. 34/43

6/2.43.

8a

Verschlossen mit 2 Anlagen an  
44-Obersturmbannführer Dr. G i e s  
nach Kenntnisnahme zurück.

27. März 1943

I.A.

*H. A. ...*  
44-<sup>II</sup>-Hauptsturmführer.

26.

10. 10. 1943 bei dem

Übergeben am 10. 5. 43

1.

10/4.43



86477

I. m. N. a. m. e. n. d. e. s. D. e. u. t. s. c. h. e. n. V. o. l. k. e. s. !

In der Strafsache gegen

- 1.) den Major der Protektoratsgendarmerie Heinrich Biskup aus Prag-Rusin, Weisser Berg 414, geboren am 25.4.1895 in Eisenstadt, Protektoratsangehörigen,
- 2.) den Major der Protektoratsgendarmerie Jaroslav Jimdra aus Königgrätz, Platzelgasse 7, geboren am 25.7.1897 in Lita, Bezirk Kralowitz, Protektoratsangehörigen,
- 3.) den Stabswachtmeister der Protektoratsgendarmerie Josef Mesteky aus Alt-Sdanitz, geboren am 3.4.1901 in Strihov, Bezirk Podiebrad, Protektoratsangehörigen,
- 4.) den Oberwachtmeister der Protektoratsgendarmerie Anton Dobšensky aus Königgrätz, Smetanaufer 951, geboren am 17.5.1897 in Bistrau, Bezirk Boskowitz, Protektoratsangehörigen,
- 5.) den Stabswachtmeister der Protektoratsgendarmerie Anton Branny aus Königgrätz, Jeronymgasse 861, geboren am 8.6.1896 in Austitz, Protektoratsangehörigen,
- 6.) den Oberwachtmeister der Protektoratsgendarmerie Josef Vodička aus Marschowitz, geboren am 24.4.1890 in Franzensdorf, Protektoratsangehörigen,
- 7.) den Fähnrich der Protektoratsgendarmerie Josef Zavazal aus Prag, Königgrätzerstrasse 882, geboren am 17.5.1894 in Zirkwitz, Protektoratsangehörigen,
- 8.) den Wachtmeister der Protektoratsgendarmerie Josef Nêmejč aus Prag II., Karmelitergasse 2, geboren am 12.3.1911 in Podsrp, Bezirk Strakonitz, Protektoratsangehörigen,
- 9.) den Stabswachtmeister der Protektoratsgendarmerie i.R. Franz Koukal aus Prag XII., Folimangarten 1, geboren am 25.3.1892 in Kojetitz, Bezirk Trebisch, Protektoratsangehörigen,
- 10.) den Stabskapitän der Protektoratsgendarmerie Dr. Karl Macoun aus Prag III., Neuhofgasse 1, geboren am 1.11.1896 in Dobschitz, Protektoratsangehörigen,

- 9a
- 11.) den Oberst der Protektoratsgendarmerie i.R. Wenzel Müller aus Prag XVI, Johann Sturastrasse 30, geboren am 28.8.1883 in Theresienstadt, Protektoratsangehörigen,
  - 12.) den Oberwachtmeister der Protektoratsgendarmerie Josef Krejča aus Königgrätz, geboren am 19.3.1898 in Radniov, Bezirk Pálgrams, Protektoratsangehörigen,
  - 13.) den Oberwachtmeister der Protektoratsgendarmerie Wilhelm Exnar aus Königgrätz, geboren am 11.7.1897 in Rykow, Bezirk Nachod, Protektoratsangehörigen,
  - 14.) den Stabswachtmeister der Protektoratsgendarmerie Karl Pavlik aus Königgrätz, Röttigstrasse 876, geboren am 6.4.1895 in Leutschik, Bezirk Tschaslau, Protektoratsangehörigen,
  - 15.) den Wachtmeister der Protektoratsgendarmerie Ullrich Filla aus Königgrätz, Pošpischilstrasse 478, geboren am 26.4.1912 in Adler-Kosteletz, Protektoratsangehörigen,
  - 16.) den Wachtmeister der Protektoratsgendarmerie Jaroslav Horak aus Trebesch, Bezirk Königgrätz, geboren am 6.8.1911 in Straky, Bezirk Neuenburg, Protektoratsangehörigen,
  - 17.) den Major der Protektoratsgendarmerie Dr. Vana-Semaka aus Prag, Kindermannstrasse 4, geboren am 7.12.1904 in Brünn, Protektoratsangehörigen,

zu 1.) bis 7.) 12.), 13.) z.Zt. in der deutschen  
Untersuchungshaftanstalt in Prag-Pankratz,  
wegen Kriegswirtschaftsverbrechen,

hat die I. Kammer des Sondergerichts bei dem deutschen Landgericht in Prag in der öffentlichen Sitzung vom 5. Januar 1943, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Frey

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Strach und

Landgerichtsrat Dr. Zewer

als Beisitzer,

Erster Staatsanwalt Dr. Rheder-Knöspl

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

86473



10

für Recht erkannt:

- 1.) Der Angeklagte Biskup wird wegen Mitwirkung beim Schwarz-einkauf und beim Absetzen von schwarzgeschlachtetem Fleisch und von Mehl, wegen Schwarzbezug von Butter und wegen Schlachtsteuerhehlerei verurteilt zur Zuchthausstrafe von vier Jahren, zur Geldstrafe von 700.-RM und zum Wertersatz von 5.000 RM, sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von vier Jahren.  
Verbüsst sind: die Geldstrafe durch sieben Tage, der Wertersatz durch fünfzig Tage der Verwahrungs- und Untersuchungshaft. Fünf Monate der weiteren Verwahrungs- und Untersuchungshaft werden auf die Zuchthausstrafe angerechnet.
- 2.) Der Angeklagte Jindra Jaroslaus wird wegen Mitwirkung beim Schwarzankauf und Vertrieb von schwarzgeschlachtetem Fleisch und von Butter, wegen Schwarzbezug von Butter und Fleisch und wegen Schlachtsteuerhehlerei verurteilt zur Zuchthausstrafe von zwei Jahren neun Monaten, zur Geldstrafe von 200.-RM und zum Wertersatz von 2.000 RM, sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren.  
Verbüsst sind: Die Geldstrafe durch 2 Tage und der Wertersatz durch 20 Tage der Verwahrungs- und Untersuchungshaft. Sechs Monate der weiteren Verwahrungs- und Untersuchungshaft werden auf die Zuchthausstrafe angerechnet.
- 3.) Der Angeklagte Mestecky Josef wird wegen Mitwirkung beim Schwarzeinkauf und Vertrieb von Fleisch und Butter, wegen Schwarzbezug von Fleisch und Butter und wegen Schlachtsteuerhehlerei verurteilt zur Zuchthausstrafe von zwei Jahren, zur Geldstrafe von 200.-RM und zum Wertersatz von 1.400.-RM, sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren.  
Verbüsst sind: Die Geldstrafe durch 2 Tage und der Wertersatz durch 14 Tage der Verwahrungs- und Untersuchungshaft. Sechs Monate zwanzig Tage der weiteren Verwahrungs- und Untersuchungshaft werden auf die Zuchthausstrafe angerechnet.

100

4.) Der Angeklagte Dobřensky Anton wird wegen Mitwirkung beim Schwarzzeinkauf und Vertrieb von Fleisch und Butter, wegen Schwarzbezug von Fleisch und Butter und wegen Schlachtsteuerhehlerei verurteilt zur Zuchthausstrafe von einem Jahr neun Monaten, zur Geldstrafe von 300.-RM und zum Wertersatz von 1.800.-RM, sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren.

Verbüsst sind: die Geldstrafe durch 3 Tage und der Wertersatz durch 18 Tage der Verwahrungs- und Untersuchungshaft, Sechs Monate zwei Wochen der weiteren Verwahrungs- und Untersuchungshaft werden auf die Zuchthausstrafe angerechnet.

5.) Der Angeklagte Branny Anton wird wegen Schwarzbezug von Fleisch und Butter zur Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt, auf die sieben Monate der Verwahrungs- und Untersuchungshaft angerechnet werden.

6.) Der Angeklagte Vodička Josef wird wegen Mitwirkung beim Schwarzankauf und Vertrieb von schwarzgeschlachtetem Fleisch, von Mehl und Butter und wegen Schlachtsteuerhehlerei verurteilt zur Zuchthausstrafe von zwei Jahren sechs Monaten, zur Geldstrafe von 400.-RM und zum Wertersatz von 2.800.-RM, sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren. Verbüsst sind: die Geldstrafe durch 4 Tage und der Wertersatz durch 28 Tage der Verwahrungs- und Untersuchungshaft. Fünf Monate zwei Wochen der weiteren Verwahrungs- und Untersuchungshaft werden auf die Zuchthausstrafe angerechnet.

7.) Der Angeklagte Zavazal Josef wird wegen Beihilfe zum Schwarzvertrieb von Fleisch, Mehl und Butter und wegen Schlachtsteuerhehlerei zur Gefängnisstrafe von einem Jahr sechs Monaten, zur Geldstrafe von 300.-RM und zum Wertersatz von 4.000.-RM verurteilt.

88472



Verbüsst sind: die Geldstrafe durch 3 Tage und der Wertersatz durch 40 Tage der Verwahrungs- und Untersuchungshaft. Fünf Monate zwei Wochen der weiteren Verwahrungs- und Untersuchungshaft werden auf die Gefängnisstrafe angerechnet.

- 8.) Der Angeklagte Macoun Karl wird wegen Mitwirkung beim Schwarzvertrieb von Fleisch und Butter, wegen Schwarzbezug von Fleisch und Butter und wegen Schlachtsteuerhehlerei verurteilt zur Zuchthausstrafe von einem Jahr sechs Monaten, zur Geldstrafe von 100.-RM und zum Wertersatz von 1.000 RM, sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren.

Verbüsst sind: die Geldstrafe durch einen Tag und der Wertersatz durch 10 Tage der Verwahrungs- und Untersuchungshaft. Vier Monate zwei Wochen der weiteren Verwahrungs- und Untersuchungshaft werden auf die Zuchthausstrafe angerechnet.

- 9.) Der Angeklagte Krejča Josef wird wegen Schwarzbezug und Schwarzvertrieb von Fleisch und Mehl und wegen Schlachtsteuerhehlerei verurteilt zur Gefängnisstrafe von einem Jahr drei Monaten, zur Geldstrafe von 30.-RM und zum Wertersatz von 120.-RM, Verbüsst sind: die Geldstrafe durch einen Tag und der Wertersatz durch 4 Tage der Verwahrungs- und Untersuchungshaft. Vier Monate zwanzig Tage der weiteren Verwahrungs- und Untersuchungshaft werden auf die Gefängnisstrafe angerechnet.

- 10.) Der Angeklagte Exnar Wilhelm wird wegen Schwarzbezug und Schwarzvertrieb von Fleisch zur Gefängnisstrafe von zehn Monaten verurteilt, auf die sieben Monate der Verwahrungs- und Untersuchungshaft angerechnet werden.

- 11.) Hinsichtlich der Angeklagten Němejc, Koukal, Müller, Pavlik, Filka, Horak und Vana-Semaka ist das deutsche Gericht unzuständig. Insoweit wird das Verfahren eingestellt.

- 12.) Soweit Einstellung erfolgt ist, fallen die Kosten des Verfahrens der Reichskasse, im übrigen den verurteilten Angeklagten zur Last.

Gründe:

Ma

- 6 -

G r ü n d e :

I. Zusammenfassende Übersicht über die Straftaten der Angeklagten.

1.) Der Angeklagte Biskup, Major der Protektoratsgendarmerie und Adjutant des Landesgendarmeriekommandanten in Prag, organisierte nach Einführung der Markenpflicht für Fleisch- und Wurstwaren im Protektorat (10.6.1940) bis Sommer 1941 den markenfremden Einkauf von Fleisch und Fleischwaren und deren Verteilung an Beamte des Landesgendarmeriekommandos in Prag. Diese -aus einem Dienstfond zur Anschaffung von Dislokationskarten (Übersichtskarten zu polizeilichen Zwecken) finanzierte- Selbstversorgungsaktion stand ursprünglich im Zusammenhang mit einer zusätzlichen und markenpflichtigen Versorgung der Gendarmeriebeamten mit einer warmen, durch Fleischzulagen besonders kräftig und nahrhaft zubereiteten Suppe in der Kommandanturkantine, wurde aber infolge überreichlichen Anfalles von Fleisch mit der Zeit mehr und mehr als selbständige Organisation zur Schwarzversorgung der Beamten mit Fleisch, Butter und Mehl ausgestaltet. Daneben vermittelte Biskup höheren Polizeioffizieren im Stabe des Landesgendarmeriekommandanten, bei der Generalkommandantur und im Innenministerium, sowie dem deutschen Verbindungsoffizier zum Befehlshaber der Ordnungspolizei teils auf Wunsch, teils aus eigenem Antrieb Sonderzuteilungen von bezugsbeschränkten Lebensmittelwaren ausserhalb der allgemeinen Versorgungsaktion. In dem Schwarzbezug beteiligte er sich auch selbst.

Nach seinen Instruktionen betätigte sich der Angeklagte Vodička, Gendarmerieoberwachtmeister und Postkommandant in Marschowitz, als Hauptaufkäufer für das Landesgendarmeriekommando in Prag. Unter Ausnutzung seiner dienstlichen Stellung beschaffte er von Landwirten seines Bezirkes im Schleichhandel und zu Überpreisen bis Sommer 1941 insgesamt 23 schwarzgeschlachtete Schweine, ein schwarzgeschlachtetes Kalb, 200 kg Rindfleisch, über 500 kg Weizenmehl und Butter in kleinerem Umfange.

Im Auftrag des <sup>von</sup> Vodička über den jeweiligen Schwarzzeinkauf fernmündlich unterrichteten Angeklagten Biskup überführte der

86771



als engster Vertrauensmann des Biskup bei der Verteilung der schwarzbezogenen Waren in die Gesetzeswidrigkeit der ganzen Organisation eingeweihte Angeklagte Zavazal die von Vodička und dem weiteren Einkäufer Blecha, Gendarmerieoberwachtmeister in Gross-Popovitz, eingekauften Lebensmitteln mittels Dienstwagens zum Landesgendarmeriekommando in Prag. Während der zeitweiligen Verhinderung des Zavazal in der Zeit von Weihnachten 1940 bis Februar 1941 war auch der Angeklagte Němejč als Zuträger tätig. Ihm war jedoch nicht nachzuweisen, dass er den Schwarzbezug kannte.

Das angelieferte Fleisch zerteilte der angeklagte Stabswachtmeister Koukal, der früher den Fleischerberuf erlernt hatte, nach den Weisungen und Bezieherlisten des Angeklagten Biskup. Zavazal führte dann die Verteilung und Abrechnung der Einzeltuteilungen an die Beamten des Gendarmeriekommandos durch und besorgte auch die Belieferung einzelner Polizeioffiziere, darunter auch des angeklagten Oberst Müller, dem jedoch eine zur Zuständigkeit des Sondergerichts gehörige Straftat nicht nachzuweisen war.

2.) Neben dieser, von Biskup unmittelbar geleiteten Einkaufs- und Verteilungsorganisation zur Versorgung der Beamten des Landesgendarmeriekommandos in Prag hatte sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1940 dank der wohlwollenden Duldung und dank der bewussten Förderung des ganzen Unternehmens durch den Angeklagten Jindra, Major der Gendarmerie und Abteilungskommandant in Königgrätz, und seinen Stellvertreter, den mitangeklagten Stabskapitän Macoun, unter den Gendarmeriebeamten in Königgrätz eine zweite Organisation zum Schwarzeinkauf von Fleisch und Butter herausgebildet, mit deren Hilfe das Landesgendarmeriekommando in Prag ebenfalls markenfremd versorgt wurde. Hauptaufkäufer von schwarzgeschlachtetem Fleisch im Rahmen dieser Grossbeschaffungsaktion waren die Angeklagten Městečský und Dobřenský, während der Angeklagte Branny für den illegalen Butterbezug sorgte. Die für Prag aufgekauften Fleisch- und Buttermengen (insgesamt 18 Schweine, etwa 250 kg Rindfleisch und 70 bis 80 kg Butter) wurden mit Dienstwagen nach Prag ge-

12a

schaft, dort dem Angeklagten Biskup zur Verfügung gestellt und in seinem Auftrag durch den Angeklagten Zavazal an die von Biskup wiederum listenmässig ausgewiesenen Bezieher markenfrei zugeteilt.

In diese Organisation schalteten sich die Angeklagten Krejča und Exnar mit Schleichhandelsgeschäften kleineren Ausmasses aus eigenem Antrieb und auf eigene Rechnung ein. Sie nutzten dabei ihre Stellung als Strassenkontrollposten aus und verschoben die aufgekauften Lebensmittelwaren mit mässigem Gewinn an Kameraden weiter. Zu den laufenden Kleinabnehmer des Krejča gehörten namentlich die Angeklagten Macoun und Jindra.

Den Angeklagten Pavlik, Filka, Horak und Vaňa-Semaka war eine zur Zuständigkeit des Sondergerichts gehörige Straftat nicht nachzuweisen.

## II. Persönliche Verhältnisse der Angeklagten.

1.) Der Angeklagte Biskup besuchte nach bestandener Reifeprüfung an der höheren Realschule in Königgrätz die Handelsakademie und trat dann als Praktikant bei einer Strickwarenfabrik in Chlumetz ein. Im März 1915 kam er als Freiwilliger zum Inf. Reg. 18, wurde dort ausgebildet und anschliessend zunächst an der russischen, später an der italienischen Front eingesetzt. Nach seiner Beförderung zum Reserveleutnant erlitt er zwei Verwundungen (Durchschüsse am Oberarm und in der Lönken Wade) und verdiente sich bis Kriegsende insgesamt 11 Kriegsauszeichnungen, darunter das EK II, das Signum laudis mit Schwertern, das Militärverdienstkreuz mit Schwertern, das Karl-Truppen-Kreuz und die kleine silberne Tapferkeitsmedaille. Anfangs 1918 wurde er aktiver Offizier und zum Oberleutnant befördert.

Nach dem Kriege trat er am 1.7.1919 als Oberleutnant zur Gendarmerie über. In der Folgezeit führte er als Polizeioffizier verschiedene Gendarmeriekommandos. Seit dem Jahre 1928 war er ohne Unterbrechung beim Landesgendarmeriekommando in Prag tätig. Von 1934 bis Mitte 1941 war er Adjutant des Landes-

86470



13

gendarmeriekommandanten. Am 1.7.1941 übernahm er das Kommando der Gendarmerieergänzungsabteilung. Er ist seitdem auch Kommandant der Gendarmerieschule und sollte zum 1.7.1942 zum Oberstleutnant befördert werden. /

2.) Der ledige Angeklagte Jindra kam nach Besuch der Realschule und nach bestandener Reifeprüfung auf die Handelsakademie, später nach Ausbruch des ersten Weltkrieges auf die Reserveoffiziersschule. Im Oktober 1915 wurde er als Leutnant der Reserve an der italienischen Front eingesetzt. Im Jahre 1916 geriet er in italienische Gefangenschaft. In der Gefangenschaft trat er in die tschechische Legion ein und kämpfte bis Kriegsende aktiv gegen die Mittelmächte. Er ist Inhaber einer ganzen Reihe hoher italienischer und rumänischer Kriegsauszeichnungen.

Nach dem Kriege trat er im September 1919 bei der Gendarmerie ein. Nach verschiedenen Kommandos in der Slowakei kam er im September 1939 zum Landesgendarmeriekommando nach Prag. Nach einmonatiger Tätigkeit in Prag wurde er als Major und Abteilungskommandant nach Königgrätz versetzt. Ihm unterstanden zuletzt 120 Postenkommandanten.

3.) Der Angeklagte Městečský besuchte 4 Klassen Volksschule und 4 Klassen Bürgerschule in Königgrätz. Nach Schulentlassung war er bis zum Jahre 1921 in der Landwirtschaft seiner Eltern tätig. Anschliessend leistete er im tschechischen Heer seine Militärdienstzeit ab und wurde dann im Jahre 1923 Gendarmeriebeamter. Er ist verheiratet und hat ein Kind im Alter von 2 Jahren.

4.) Der Angeklagte Dobřenský besuchte bis zum Jahre 1909 die Volksschule, anschliessend bis zum Jahre 1912 die Bürgerschule in Bistrau. Nach Schulentlassung erlernte er das Keramikmalere Handwerk in Prag. Vom Jahre 1915 ab diente er in der österreichisch-ungarischen Armee. Bis Kriegsende war er aktiver Frontkämpfer. Als Kriegsauszeichnung besitzt er das Karl-Truppen-Kreuz. Seit dem Jahre 1919 ist er ununterbrochen Gendarmeriebeamter. Er ist verheiratet und hat 2 Kinder im Alter von 15 und 16 Jahren.



13a

5.) Der Angeklagte Branny war nach Ausbruch des Weltkrieges an der russischen Front eingesetzt und im Juli 1916 in russische Gefangenschaft gefallen. Legionär war er angeblich nicht. Nach dem Weltkrieg wurde er Gendarmeriebeamter.

6.) Der Angeklagte Vodička besuchte 6 Klassen Volksschule und 2 Klassen Bürgerschule in Franzensdorf. Anschliessend beschäftigte er sich bis zum Jahre 1911 als Gelegenheitsarbeiter und in der Landwirtschaft seiner Eltern. Im Jahre 1911 wurde er aktiver Soldat in einem Kavallerieregiment. Während des ganzen Weltkrieges war er an der Front eingesetzt. Er wurde einmal verschüttet und einmal am Unterschenkel verwundet. Als Kriegsauszeichnungen erhielt er zwei silberne Tapferkeitsmedaillen. Als er im Jahre 1916 in russische Gefangenschaft geraten war, entfloh er aus Kiew und meldete sich beim 4. deutschen Kav. Reg. zurück. Bei diesem deutschen Truppenteil verblieb er bis zum Kriegsende.

Nach dem Kriege wurde er zur Gendarmerie übernommen. Seit 1936 ist er ununterbrochen Postenkommandant in Marschowitz.

7.) Der Angeklagte Zavazal besuchte bis zum Jahre 1906 die Volksschule, abschliessend bis zum Jahre 1910 die staatliche Realschule in Pilsen. Die Matura besitzt er nicht. Nach Abgang von der Schule erlernte er den Kaufmannsberuf, war danach als kaufmännischer Angestellter in Klattau tätig und wurde 1916 zum Heeresdienst einberufen. Nach vierwöchentlicher infanteristischer Ausbildung wurde er zur Artillerie versetzt. In den Jahren 1917 und 1918 war er an der italienischen Front eingesetzt. Als Kriegsauszeichnungen erhielt er das Karl-Truppen-Kreuz und die bronzene Tapferkeitsmedaille.

Nach Kriegsende trat er als Richtkannonier zur Gendarmerie über. Seit 1929 ist er ohne Unterbrechung beim Landesgendarmeriekommando in Prag tätig, wo er Kanzleihilfsarbeiten verrichtet.

8.) Der Angeklagte Němejč besuchte 5 Klassen Volksschule, anschliessend bis zum Jahre 1930 das Realgymnasium in Strakonitz. Nach abgelegter Reifeprüfung genügte er seiner Militärdienstpflicht im tschechischen Heer. Nach Abgang vom Militär

86469



war er bis zur Übernahme zur Gendarmerie im Jahre 1935 Gelegenheitsarbeiter. Seit dem 20.8.1940 ist er ununterbrochen beim Landesgendarmeriekommando in Prag tätig.

9.) Der Angeklagte Koukal erlernte nach Besuch der Volks- und Bürgerschule das Fleischerhandwerk. Im Weltkrieg war er Legionär. Nach Kriegsende wurde er Polizeibeamter. Wegen seiner Legionärszugehörigkeit wurde er am 1.7.1941 in den Ruhestand versetzt.

10.) Der Angeklagte Macoun ist zweiter Offizier beim Gendarmerieabteilungskommando in Königgrätz und ständiger Vertreter des Abteilungskommandanten Jindra. Er hat nach bestandener Reifeprüfung Rechtswissenschaft studiert, war im Weltkrieg bis Kriegsende aktiver Frontkämpfer und ist im August 1916 durch einen Halsschuss schwer verwundet worden. Seit Oktober 1940 gehört er der Gendarmerie an. Er ist verheiratet und hat 2 Kinder im Alter von 6 und 9 Jahren.

Die übrigen Angeklagten haben eine ihrem Stande entsprechende Vorbildung genossen. Die Angeklagten Krejča, Pavlik, Filka und Horak gehörten als Gendarmen dem Strassenkontrolldienst, der Angeklagte Exnar dem Gendarmeriebereitschaftsdienst in Königgrätz an. Der Angeklagte Müller ist als Oberst stellvertretender Landesgendarmeriekommandant, der Angeklagte Vaňa-Semaka Major der Protektoratsgendarmerie und der Schwiegersohn des früheren Innenministers Ježek. Sämtliche Angeklagten sind Protektoratsangehörige und gerichtlich nicht vorbestraft.

### III. Die Straftaten der Angeklagten im Einzelnen.

#### 1.) Die Versorgung des Landesgendarmeriekommandos Prag in eigener Regie des Angeklagten Biskup.

Gegen Mitte des Jahres 1940 wurden unter den Gendarmeriebeamten in Prag Klagen über unzureichende Verpflegungsverhältnisse während ihres Dienstes laut. In seiner Eigenschaft als Adjutant des Landesgendarmeriekommandanten in Prag beschloss daraufhin der -allenthalben als Vorbild sozialer

146

geschilderte charakterlich und dienstlich hervorragend  
Fürsorge und kameradschaftlicher Verbundenheit/ qualifizierte-  
Angeklagte Biskup die Durchführung einer sog. "Suppenaktion"  
zum Zwecke der Gemeinschaftsverpflegung der ihm unterstellten  
Gendarmeriebeamten in der Kommandanturkantine. Damit wollte er  
den Beamten im Rahmen einer zusätzlichen Versorgung die Möglich-  
keit verschaffen, während des Dienstes eine kräftige und nahr-  
hafte Suppe zu sich zu nehmen. Diese nach Einführung der Zwangs-  
bewirtschaftung ursprünglich als markenpflichtig gedachte,  
kurze Zeit auch so gehandhabte Aktion stieß nach Einführung  
der Markenpflicht für Fleisch auf Schwierigkeiten. Deshalb wandte  
sich Biskup Mitte Juni oder anfangs Juli 1940 an den ihm per-  
sönlich bekannten Angeklagten Vodička mit der Bitte, für die  
Küche zur zusätzlichen Betreuung der Gendarmeriebeamten täglich  
4 bis 5 kg Fleisch auf dem Lande zu beschaffen.

Dieser Wunsch seines Vorgesetzten war dem -seinem ganzen  
Wesen nach dienstbeflissenen und unterwürfigen- Angeklagten  
Vodička Befehl. Er sah fortan seine Hauptaufgabe darin, als  
Postenkommandant in Marschowitz markenfrei Fleisch für das  
Landesgendarmeriekommando in Prag aufzukaufen, erstreckte  
später auf Wunsch des Biskup den Schwarzeinkauf auch auf Mehl  
und Butter und schreckte dabei nicht davor zurück, die bei ein-  
zelnen Lieferanten aufgetretenen Bedenken durch beruhigende,  
andeutungsweise auf Genehmigung höchster amtlicher Stellen  
hinzielende Erklärungen und durch Verschwiegenheitszusicherun-  
gen zu zerstreuen. Zu seinen ständigen Lieferanten gehörten  
namentlich der Fleischer Novak aus Marschowitz und der Landwirt  
und Bürgermeister Skalicky. Von Novak bezog Vodička bis Sep-  
tember 1941 nach und nach insgesamt 15 auf seine Veranlassung  
hin schwarzgeschlachtete Schweine mit einem Gesamtschlachtge-  
wicht von etwa 1.000 kg, etwa 200 kg Rindfleisch und rund 80 kg  
Kalbfleisch, von Skalicky im Juni 1941 5 schwarzgeschlachtete  
Schweine aus eigener Zucht und über 500 kg Weizenmehl. Ausserdem  
erwarb er von dem Fleischer Foft vier nach seinem Wissen  
schwarzgeschlachtete Schweine und ein schwarzgeschlachtetes  
Kalb. Für Schweinefleisch bezahlte er Preise von anfangs 18 bis  
22 K, zuletzt bis zu 40 K pro kg.

86468



Den vollzogenen Einkauf meldete Vodička regelmässig fernmündlich unter einem geheimen Stichwort an Biskup, der daraufhin den Angeklagten Zavažal beauftragte, die eingekauften Waren mittels Dienstwagen abzuholen. Dank der emsigen Betriebsamkeit des Vodička floss die Schleichhandelsquelle bald derart, dass durchschnittlich nur ein Viertel des angekauften Fleisches für die Zwecke der "Suppenaktion" gebraucht wurde und das überschüssige Fleisch in Form von Sonderzuteilungen markenfrei an sämtliche Beamte des Landesgendarmeriekommandos verteilt werden konnte. Im April oder Mai 1941 vermittelte auch der Gendarmerieoberwachtmeister Blecha, Postenkommandant in Gross-Popowitz, im Auftrage des Angeklagten Biskup von dem Landwirt Hynek in Radimowitz ein schwarzgeschlachtetes Schwein im Gewicht von 35 kg zum Preise von 26 K pro kg. Biskup liess sich daneben vom Angeklagten Vodička persönlich insgesamt etwa 2 bis 3 kg Butter und 15 Stück Eier schwarz besorgen.

Den Massenbezug an Fleisch finanzierte Biskup durch Inanspruchnahme des Dienstfonds zur Anschaffung von Dislokationskarten. Er war auch für die Verteilung des Fleisches verantwortlich. Das in der Regel von Zavažal, in der Zeit seiner Verhinderung infolge Teilnahme an einem polizeilichen Lehrgang von Weihnachten 1940 bis Februar 1941 auch vom Angeklagten Němejc im Auftrag des Biskup bei den Lieferanten des Vodička mittels Dienstwagens angelieferte Fleisch zerteilte und zerhackte der Angeklagte Koukal, der als gelernter Fleischer auch nach seiner Zuruhesetzung am 1.7.1941 bis September 1941 zum sach- und fachgemässen Zerlegen der Schweine herangeholt wurde. An Hand der von Biskup ausgearbeiteten Bezieherlisten verteilte dann Zavažal das Fleisch an die einzelnen Empfänger. Dabei wurden nach einer festen Reihenfolge sämtliche Beamte des Landesgendarmeriekommandos regelmässig ohne Ansehung der Person und ohne Rücksicht auf die Charge, daneben aber auch unregelmässig höhere Beamte beim Gendarmeriekommandanten und im Innenministerium, sowie der Haushalt des Ministers Ježek und des deutschen Verbindungsoffiziers zum Befehlshaber der Ordnungspolizei markenfrei versorgt.

Im Rahmen dieser Sonderzuteilungen erhielt u.a. der Angeklagte Müller als stellvertretender Landesgendarmeriekommandant vom Sommer 1940 bis Ostern 1941 insgesamt mindestens 15 bis 20 kg, wahrscheinlich sogar 40 bis 50 kg Fleisch. Da er wegen des Schwarzbezuges Bedenken hatte, erkundigte er sich gelegentlich bei Biskup, ob die Sache in Ordnung sei. Biskup erklärte ihm sinngemäss, Minister Ježek sei damit einverstanden, dass die Versorgungsaktion eingeleitet und durchgeführt werde. Dementsprechend erstattete Müller dem Landesgendarmeriekommandanten, dem General Reiff, Meldung und nahm, als dieser widerspruchslos von der Aktion Kenntnis nahm, das später gelieferte Fleisch im Glauben daran, dass die Aktion ministeriell gedeckt sei, markenfrei an.

2.) Die Versorgung des Landesgendarmeriekommandos Prag durch die Gendarmerie in Königgrätz.

Seit Einführung der Markenpflicht in Prag versorgte sich die Mehrzahl der Gendarmeriebeamten in Königgrätz mit Fleisch im Wege des Schleichhandels. Das war dem Angeklagten Jindra als Abteilungscommandanten in Königgrätz bekannt. Im Sommer 1940 bat er den Mitangeklagten Mêstečky, an die Kameraden in Prag zu denken, wenn er die Möglichkeit hätte, bewirtschaftete Erzeugnisse unter der Hand aufzutreiben. Er gestattete ihm, die eingekauften Waren gelegentlich im Dienstwagen nach Prag mitzunehmen. Es war nicht zu klären, ob Jindra diese Anregung aus eigenem Antrieb oder, wie er behauptet, auf Veranlassung des Angeklagten Biskup und auf dessen Zusicherung hin, höchste Protektorsstellen und massgebliche deutsche Verbindungs-offiziere seien am Fleischbezug beteiligt, gegeben hat. Jedenfalls meldete ihm kurze Zeit danach der Angeklagte Mêstečky den Schwarzverkauf eines Schweines für das Landesgendarmeriekommando in Prag, worauf sich Jindra bei ihm vergewisserte, ob auch wirklich keine Schwierigkeiten aus dem Schwarzbezug entstehen könnten. Als ihm Mêstečky die Vertraulichkeit seiner Bezugsquelle versicherte, liess er fortan widerspruchslos zu, dass die von Mêstečky und Dobřensky schwarz aufgekauften Fleischwaren nach jeweils erstatteter Meldung über Art und Umfang des Einkaufes mit dem Dienstkraftwagen nach Prag überführt wurde. Darüber hinaus finanzierte Jindra in zwei Einzelfällen die Fleischanschaffungen auf eigener Tasche. Er gestattete ausserdem im Herbst 1940 dem Angeklagten Mêstečky und



Dobfensky, einen Preisaufschlag von 2 bis 3 K auf die Einkaufspreise zur Deckung ihrer Unkosten und als Ausgleich für Gewichtsverluste zu erheben. In zwei oder drei Fällen fuhr er selbst im Dienstkraftwagen nach Prag mit und erstattete dort dem Angeklagten Biskup höchstpersönlich Meldung über die Ankunft des schwarz bezogenen und im Kraftwagen mitgenommenen Fleisches.

Auch der Angeklagte Macoun, Stabskapitän und stellvertretender Abteilungskommandant, trat dem Schleichhandel der unterstellten Beamten zur Versorgung des Landesgendarmeriekommandos in Prag und der Gendarmeriebeamten in Königgrätz nicht entgegen. Er war zwar von Jindra über die ganze Aktion nicht informiert worden, wusste aber aus eigenen Beobachtungen, dass die Beamten schwarzbezogenes Fleisch im Dienstkraftwagen nach Prag schafften. Über die Art des Erwerbes war er gelegentlich auch von Mêstečky unterrichtet worden. Das hinderte ihn nicht, von seinen Beamten markenfrees Fleisch und Butter entgegen zu nehmen und verschiedentlich selbst den mit Fleisch bepackten Dienstwagen zur Fahrt nach Prag zu benutzen.

Im einzelnen vollzogen sich die zur Versorgung des Landesgendarmeriekommandos in Prag in der Hauptsache von Mêstecky und Dobfensky durchgeführten Fleischeinkäufe in folgender Weise:

Auf den Dienstfahrten wurde jeweils festgestellt, wo im Schwarzhandel Fleisch zu haben war. Einzelne Fleisch- und Wurstmengen wurden sofort mitgenommen. Wurde ein Schwein zum Schwarzschlachten entdeckt und der Handel mit dem Viehbesitzer abgeschlossen, dann wurde zunächst der Tag der Schwarzschlachtung verabredet. Nach Eintritt der Dunkelheit fuhr der Dienstwagen an den zuvor verabredeten Ort, wo die schwarzgeschlachteten Schweine eingeladen, zugedeckt und nach Königgrätz auf den Hof des Dienstgebäudes gebracht wurden. Hier standen die Dienstwagen der Fahndungsabteilung. Fuhr ein Wagen dieser Abteilung am nächsten Tage auf Anweisung des Jindra nach Prag, so wurde sofort umgeladen. Anderenfalls wurde das Fleisch in einen Raum des Dienstgebäudes gebracht und am nächsten Morgen auf dem Hof des Dienstgebäudes in den für die Fahrt nach Prag

16a

bestimmten Dienstwagen umgeladen. Zur Aufnahme des Fleisches diente meistens der Kofferraum. In Prag wurde jeweils der Angeklagte Biskup benachrichtigt, der daraufhin den Angeklagten Zavazal oder den Wachtmeister Nêmejc mit der weiteren Erledigung beauftragte. In gemeinsamer Arbeit wurde dann das Fleisch in Decken gelegt und in einen besonderen Raum des Dienstgebäudes eingelagert, wo es weisungsgemäss von Koukal in einzelne Portionen zerhackt wurde. Die Verteilung auf die einzelnen Abnehmer erfolgte wiederum nach den von Biskup aufgestellten Listen. Die Abrechnung mit den schwarz versorgten Beziehern und mit den Lieferanten erledigte der Angeklagte Zavazal. Er führte das vereinnahmte Geld restlos an Biskup ab, der damit den Fehlbetrag in dem Fond für die Dislokationskarten abdeckte.

Auf diese Weise wurden von Sommer 1940 bis Sommer 1941 hauptsächlich in den Wintermonaten 1940/41, insgesamt 18 schwarz geschlachtete Schweine mit einem Gesamtschlachtgewicht von 950 bis 1000 kg und 160 bis 175 kg Fleisch beim Landesgendarmeriekommando in Prag angeliefert. Das Fleisch wurde teils an Beamte dieses Kommandos, teils von Biskup in Form von Sonderzuwendungen an einzelne höhere Beamte und Offiziere markenfrei verteilt.

Die Fleischeinkäufe führten jeweils die Angeklagten Mêstecky und Dobřensky durch. Dabei kam ihnen zustatten, dass Dobřensky bereits seit Frühjahr 1940 Schwarzhandelsbeziehungen mit Landwirten angeknüpft und im Schleichhandel bereits Erfahrungen gesammelt hatte. Er hatte nämlich vor Beginn der gemeinsamen Einkaufstätigkeit bereits 2 1/2 Schweine von den Landwirten Schejbel und Krumholz, sowie von einem unbekanntem Landwirt in Alt oder Neu-Glast zu Preisen von 18 bis 22 K pro kg aufgekauft, das Fleisch teils im eigenen Haushalt verbraucht, teils mit geringerem Zwischenverdienst an seine Kameraden beim Gendarmeriekopps in Königgrätz schwarz verteilt. Hauptaufkäufer war Mêstecky. Er beschaffte im Winter 1940/41 insgesamt 14 Schweine, die auf seine Veranlassung von den Landwirten schwarz geschlachtet wurden, meist zusammen mit Dobřensky nach Königgrätz transportiert und von dort mit Wissen

86466



des Angeklagten Jindra, zum Teil auch mit Wissen des Angeklagten Macoun, zum Landesgendarmeriekommando in Prag überführt wurden. Weitere 5 auf sein Betreiben hin schwarzgeschlachtete Schweine kaufte Dobřensky allein auf und schaffte sie später mit Hilfe des Městecky ebenfalls zum Landesgendarmeriekommando in Prag. Gemeinschaftlich erwarben sie ausserdem im Juni oder Juli 1941 von dem Fleischer Brustmann aus Jilowitz etwa 140 bis 150 kg Fleisch und von dem Fleischer Jelen aus Chotzen etwa 20 bis 25 kg Fleisch im Schwarzhandel, wofür sie 20 bis 35 K pro kg bezahlten. Auch dieses Fleisch wurde an Biskup ausgeliefert.

Daneben entwickelten die Angeklagten Městecky, Dobřensky und Branny auf Anregung des Angeklagten Jindra in der Zeit von Sommer 1940 bis zum Frühjahr 1942 eine lebhafte Buttereinkaufstätigkeit. Haupteinkäufer war Branny, der über gute Beziehungen zu Molkereien verfügte, vornehmlich die Angeklagten Macoun und Jindra mit Butter belieferte und, soweit er nicht die Butter im eigenen Haushalt verbrauchte, davon auch an seine Gendarmeriekameraden abgab. Branny erwarb in der Zeit von Weihnachten 1939 bis Juli 1941 mindestens 70 kg Butter, für die er jeweils Höchstpreise bezahlte, beim Weiterabsatz an seine Kameraden aber Überpreise nahm. 12 kg der von ihm aufgekauften Buttermenge floss über Jindra an das Landesgendarmeriekommando in Prag. Darüber hinaus lieferte er bis Frühjahr 1942 gelegentlich an Jindra und Macoun geringe Butterquantitäten. Im Winter 1940/41 verschaffte er sich ausserdem 25 bis 30 kg Selchwaren von dem ihm als Schleichhändler bekannten Fleischer Brustmann zum Preise von 26 K pro kg, verbrauchte sie teils selbst im Haushalt, teils gab er sie an Gendarmeriekameraden mit mässigem Aufschlag ab. Insgesamt wurden von Městecky, Dobřensky und Branny etwa 140 bis 150 kg Butter schwarz erworben und zum grössten Teil weiter verschoben. Dabei verdienten Dobřensky und Městecky an den Butterverschiebungen nichts. Den beim Weiterabsatz nach Prag dank des von Jindra für Fleisch gestatteten Preisaufschlages von 2 bis 3 K pro kg erzielten Reingewinn teilten sie dagegen untereinander auf. Jeder von ihnen verdiente daran etwa 1200 bis 1300 K insgesamt.

17a

3.) Die interne Versorgung der Gendarmeriebeamten in Königgrätz.

Unter den eingeweihten Kreisen in Königgrätz und Umgebung war es bis Sommer 1941 ein offenes Geheimnis, dass sich die Gendarmeriebeamten in Königgrätz unter der Hand mit bezugsbeschränkten Erzeugnissen schwarz versorgten. Zu den Beamten, die auf eigene Faust ihre Kameraden und Dienstvorgesetzten mit Schleichhandelswaren versorgten, gehörten auch die Angeklagten Krejča und Exnar.

Der beim Strassenkontrolldienst tätige Angeklagte Krejča erwarb im Winter 1940/41 durch Vermittlung des Wachtmeisters Vavřina und des von ihm dafür eingespannten Bürgermeisters Kurka in Spittowitz von dem Landwirt Kasal ein lebendes Schwein im Gewicht von etwa 80 kg zum Schwarzschlachten und vereinbarte mit ihm einen Preis von 25 K pro kg Schlachtgewicht. Danach veranlasste der Bürgermeister Kurka den Fleischer Sekerka in Spittowitz zur Vornahme der Schwarzschlachtung. Das Fleisch schaffte Krejča mit Dienstwagen nach Königgrätz und veräußerte es mit Gewinn an seine Gendarmeriekameraden. Auf den in Ausübung seines Dienstes als Strassenkontrollposten ausgeführten Dienstfahrten erwarb er ausserdem laufend bis Sommer 1941 von verschiedenen Metzgern kleinere Mengen Fleisch, gelegentlich auch Butter und Mehl von Landwirten, zum Weiterverkauf an die beim Strassenverkehrsdienst in Königgrätz stationierten Gendarmeriebeamten. Seine Hauptabnehmer waren die Angeklagten Macoun und Jindra. Sie erhielten von ihm die letzten Lieferungen im Frühjahr 1942. Insgesamt erhielt Macoun mindestens 20 kg Fleisch und 40 kg Mehl, während Jindra insgesamt etwa 6 bis 8 kg Fleisch schwarz bezog. Seinen Eigenbedarf deckte Krejča meist aus seinen Einkäufen, gelegentlich auch durch Bezug von Kameraden, die ihrerseits Schwarzhandel mit Fleisch trieben. Er hat von Frühjahr 1940 bis Frühjahr 1942 rund 90 bis 100 kg Fleisch und 60 kg Mehl zu Überpreisen schwarz erworben und grösstenteils markenfrei weitergeschoben.

86465



Der Angeklagte Exnar erwarb im Winter 1940/41 auf einer Dienstfahrt, die er als Gendarm des Bereitschaftsdienstes ausführte, von einem unbekanntem Fleischer in Gutenfels 6 Schweinehälften im Gesamtgewicht von etwa 150 bis 200 kg zum Preise von 3300 oder 3400 K. Er übernahm das Fleisch zur verabredeten Stunde nach Eintritt der Dunkelheit auf offener Landstrasse in den Dienstkraftwagen, schaffte es dann auf sein Dienstzimmer bei der Gendarmeriestation in Königgrätz und verkaufte es bis auf 3 Schweinehälften, die er seinem Verwandten Zdarek, einem Prager Gastwirt, überliess, mit Gewinn an Gendarmeriekameraden. Am 21.6.1941 und 9.7.1941 verschaffte er sich ausserdem von dem Fleischer Kepřta aus Kiemwald 50 kg Schweinefleisch und brachte es wiederum unter seinen Kameraden gegen Entgelt zur Verteilung. Dieses Fleisch hatte er, in Rutenkörben verpackt, mittels Dienstwagen nach Königgrätz transportiert.

Der Angeklagte Macoun bezog regelmässig bis zu seiner Versetzung von Königgrätz nach Prag im Mai 1941, gelegentlich aber auch noch später bis zum Frühjahr 1942 von den Angeklagten Exnar, Branny, Městecky und Dobřensky nach einigen Angaben insgesamt 60 bis 70 kg Fleisch zu Preisen von 20 bis 30 K pro kg, etwa 20 kg Butter zum eigenen Verbrauch und weitere 30 kg Butter, die er im Dienstwagen nach Prag mitnahm und dort zur Verteilung beim Landesgendarmeriekommando abführte.

Die Angeklagten Pavlik, Filka und Horak sind beim Strassenkontrolldienst in Königgrätz stationiert. Sie haben im Frühjahr und Sommer 1941 teils selbst, teils von Kameraden, vornehmlich von den Angeklagten Městecky, Dobřensky und Krejča, Fleisch und Selchwaren in kleinen Einzelmengen schwarz bezogen, und zwar Pavlik und Filka insgesamt je etwa 10 bis 15 kg, Horak etwa 12 bis 18 kg.

Der Angeklagte Vafna-Semaka erhielt bereits vor Einführung der Markenpflicht für Wurst, also vor dem 10.6.1940, von dem Gendarmerieoberwachtmeister Doležal in Senftenberg verschiedentlich Selchwaren vermittelt. Nach Einführung der Marken-



pflicht bezog er von Doležal auf vorheriges Anfordern noch zwei Wurstpakete im Gewicht von je 1 1/2 bis 2 kg zugesandt, das im Auftrag des Doležal der Wachtmeister Novotny schwarz besorgt und versandfertig gemacht hatte. Das zweite Paket wurde im Frühjahr, möglicherweise schon im Februar 1941, an ihn abgeschickt. Als im Hochsommer 1941 Vaňa-Semaka von Doležal erneut Wurst anforderte, verschaffte Novotny im Auftrag des Doležal erneut 1 bis 2 kg Wurst im Schwarzhandel und schickte sie dem Angeklagten zu. Kurz danach trafen von Vaňa-Semaka die entsprechenden Fleischmarken bei Doležal ein.

Soweit daneben der Gendarmeriewachtmeister Svoboda von sich aus für den Angeklagten Vaňa-Semaka im April 1940 2 kg Salami und je 2 kg Fleisch im Herbst und im Dezember 1940 im Vorzimmer zur Kanzlei dem dort stationierten Wachtmeister abgegeben haben will, war die Weitergabe an den Angeklagten nicht aufklärbar. Das gilt insbesondere hinsichtlich der letzten 2 kg Fleisch, welche Svoboda im Frühjahr 1941 auf die Fensterbank in der Kanzlei des Angeklagten Vaňa-Semaka hingelegt haben will. Dieses Fleisch ist ihm bis heute nicht bezahlt worden.

Diese Feststellungen beruhen auf dem Geständnis der Angeklagten Biskup, Jindra, Městecky, Dobfensky, Vodička, Branny, Závazal, Macoun, Müller, Krejča, Pavlik, Filka und Horak, weiterhin auf den Teilgeständnissen der Angeklagten Exnar und Vaňa-Semaka, auf der Einlassung der Angeklagten Nêmejc und Koukal, schliesslich auf den Bekundungen der Zeugen Rehbein, Doležal, Novotny, Jilek, Svoboda, Cerny, Blecha und Zdárek.

#### IV. Tatsächliche Würdigung.

Der Angeklagte Biskup gibt den festgestellten Sachverhalt in vollem Umfange zu, führt aber zu seiner Verteidigung folgendes an:

Bei der Organisation und Durchführung der Fleischbeschaffungsaktion habe er sich ohne jede Nebenabsicht allein von dem Beweggrund leiten lassen, die unter den Gendarmeriebeamten herrschende Unzufriedenheit und Erbitterung über die bei ihrem anstrengenden Dienst unzureichenden Verpflegungsverhältnisse abzustellen oder wenigstens doch zu besänftigen. Er habe diese

86464



Fürsorge nach Art anderer Behörden- und Werkskantinen für seine soziale und kameradschaftliche Pflicht gehalten und geglaubt, dass das ganze Unternehmen durch das Einverständnis des Ministers Ježek gedeckt sei. Er habe dem Minister Ježek nämlich vor Beginn der "Suppenaktion" von den beabsichtigten Massnahmen berichtet und sein Einverständnis erhalten. Demals habe allerdings noch keine Markenpflicht für Fleisch und Wurst bestanden. Später nach Einführung der Markenpflicht habe er ihm aber die Durchführung der "Suppenaktion" und die bestehenden Schwierigkeiten zur Beschaffung der Suppenzubaten gemeldet. Ježek habe sich damals nach näheren Einzelheiten nicht erkundigt und lediglich darauf hingewiesen, dass dem Angeklagten Biskup seine Instruktionen bekannt seien und dass sich Biskup daher "halt um seine Leute kümmern müsse." Da der Haushalt des Ministers aus den Fleischzuteilungen widerspruchslos mitversorgt worden sei, habe er -Biskup- aus der Äusserung des Ministers und aus der stillschweigenden Entgegennahme der zuteilten Fleischportionen auch ohne ausdrückliche Genehmigung auf Billigung der Versorgungsaktion und auf ministerielle Rückendeckung geschlossen.

Die zur Nachprüfung dieses Verteidigungsvorbringens durchgeführte Vernehmung der Zeugen Kohout, Hemmerka, König, Cerny, Vinzenz und Emilie Kučera, Belinger, Riedl, Jirasek, Jardyk und Sebesta hat keinen sicheren Beweis dafür erbracht, dass Minister Ježek den Schwarzbezug von Fleisch im Rahmen der von Biskup durchgeführten Selbstversorgungsaktion oder auch nur die tatsächlich erfolgte Schwarzbelieferung seines Haushaltes aus den gelegentlichen Zuteilungen gekannt hat. Andererseits steht auf Grund der übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Riedl und Jirasek, sowie auf Grund der Angaben der Angeklagten Müller und Jindra fest, dass Biskup verschiedentlich in mehr oder weniger bestimmter Form das Einverständnis des Ministers angedeutet hat, woraus bei dem offenen, wahrheitsliebenden und mannhaften Wesen des Angeklagten Biskup rückschliessend angenommen werden muss, dass er persönlich und nach den ganzen Umständen auch einleuchtend fest an die ministerielle Rückendeckung geglaubt hat. Im übrigen ergeben die ganze Art der regelmässigen Verteilungen des angelieferten Fleisches an



19a

sämtliche Beamte des Landesgendarmeriekommandos nach strenger Reihenfolge ohne Ansehen der Person und der Charge, sowie der Umstand, dass Biskup damit ohne Bevorzugung seiner Person oder seines Haushaltes nur Ärger und Unannehmlichkeiten hatte, dass die von ihm betonten fürsorgerischen und sozialen Beweggründe zu seiner Tat ausschlaggebend gewesen sein dürften. Sein Verteidigungsvorbringen war daher nicht zu widerlegen, entlastet ihn aber in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht.

Der Angeklagte Jindra bringt zu seiner Entschuldigung vor, er habe zwar das Gesetzwidrige der Fleischbeschaffungsaktion gekannt, aber entsprechend den Zusicherungen des Biskup geglaubt, dass der Schwarzbezug durch Minister Ježek gedeckt sei. Er habe im übrigen das ganze Ausmass der Schwarzaufkäufe nicht gekannt und im April 1941 die Einstellung der Aktion angeordnet. Nach die-~~sem~~ diesem Zeitpunkt seien seines Wissens von Městecky und Dobřensky im Sommer 1941 nur noch in zwei, höchstens in drei Einzelfällen kleinere Mengen Fleisch für die Kameraden in Prag besorgt worden. Gegen diese späteren Lieferungen habe er nichts unternommen, weil er wegen der Geringfügigkeit der Fleischmengen eine Gefährdung der Kriegswirtschaft nicht angenommen habe. Bei der ihm bekannten Verbreitung des Schleichhandels müssten die Gefängnisse noch mehr als gegenwärtig überfüllt sein, wenn alle Schwarzbezieher aus dem Jahre 1941 wegen derartiger, im Verhältnis zum Gesamtbedarf unbedeutender Schwarzbezüge zur Verantwortung gezogen würden.

Diese Einlassung trifft insofern zu, als Jindra nach der Darstellung der Angeklagten Městecky und Dobřensky im Frühjahr 1941 tatsächlich anempfohlen hat, den Schwarzbezug von Schweinen einzustellen. In rechtlicher Hinsicht ist das Verteidigungsvorbringen des Angeklagten Jindra jedoch bedeutungslos, wie zu Ziffer V des Urteils näher dargelegt wird.

Die Angeklagten Němejc und Koukal behaupten, den Schwarzbezug im Rahmen der von Biskup organisierten Selbsthilfeaktion nicht gekannt zu haben. Němejc bringt vor, er sei auf

86463



dienstlichen Befehl des Biskup nur vorübergehend beim Abtransport der Schweine und beim Austragen der an die Beamten des Landesgendarmeriekommandos verteilten Fleischportionen tätig geworden. In keinem Falle habe er mit den Schweinelieferanten Verhandlungen geführt und daher weder von den bezahlten Überpreisen, noch von den Schwarzschlachtungen Kenntnis gehabt. Er habe die ganze Versorgungsaktion als dienstlich genehmigte Angelegenheit betrachtet und geglaubt, dass die Fleischzuteilungen durch Bezugscheine oder kriegswirtschaftsbehördliche Sondererlaubnis gedeckt sei. Im gleichen Sinne verteidigt sich der Angeklagte Koukal. Auch er will als Fleischverteiler nur auf dienstlichen und für rechtmässig gehaltenen Befehl des Majors Biskup tätig geworden sein. Als ihm kurz vor seiner Zurrücksetzung an der Ordnungsmässigkeit der Zuteilungen Zweifel gekommen seien, habe ihm Zavazal auf Befragen erklärt, er habe nur Befehle auszuführen, alles andere gehe ihn nichts an. Daraufhin habe er sich beruhigt und weisungsgemäss weiterhin mitgemacht.

Diese Darstellung war den Angeklagten Nêmejc und Koukal nicht zu widerlegen. Biskup hat im Gegenteil bestätigt, dass sie im Gegensatz zu Zavazal und Vodička ohne nähere Kenntnis der Schleichhandelsvorgänge waren und auf seinen dienstlichen Befehl hin tätig geworden sind. Auch Zavazal musste die Einlassung des Koukal als richtig zugeben.

Der Angeklagte Müller behauptet, letztmals vor Ostern 1941 Fleisch aus den Zuteilungen beim Landesgendarmeriekommando erhalten zu haben. Im April und Mai 1941 sei er nämlich ständig auf Dienstreisen und im Juli oder August 1941 zur Kur von Prag abwesend gewesen. In der Zwischenzeit habe er kein Fleisch bezogen. Gegenteiliges war ihm nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht mit Sicherheit nachzuweisen.

Der Angeklagte Exnar will nicht 6, sondern nur 3 Schweinehälften, und zwar im Winter 1939/40, schwarz bezogen haben. Durch die bestimmten und glaubhaften Aussagen der Zeugen Rehbein und Zdarek steht jedoch einwandfrei fest, dass er 6 Schweinehälften im Winter 1940/41 (wahrscheinlich im November 1940) schwarz aufgekauft und verschoben hat, wie er früher selbst eingestanden hatte.

20a

Der Angeklagte Vaňa-Semaka bestreitet mit Nachdruck, noch im Frühjahr 1941 oder später markenfrei Fleisch bezogen zu haben. Gegenteiliges war ihm trotz ganz erheblicher Verdachtsgründe nicht nachzuweisen:

Zwar hatte der Zeuge Jilek bei seiner Vernehmung zunächst behauptet, ihm im Auftrage des Zeugen Svoboda im Frühjahr 1941 eine Aktentasche mit einer herausragenden Salamiwurst in die Kanzlei gebracht und weisungsgemäss von dort bei Verwandten des Angeklagten in Prag-Nusl abgegeben zu haben. Bei Gegenüberstellung mit Svoboda hat er jedoch diese Darstellung als Irrtum bezeichnet, auf Frühjahr 1940 zurückverlegt und nunmehr behauptet, im Frühjahr 1941 habe er nur einmal einen kleinen Reisekoffer mit unbekanntem Inhalt nach Prag-Nusl gebracht. Dazu hat der Angeklagte, unterstützt vom Zeugen Svoboda, unwiderlegt behauptet, der Koffer habe damals 10 bis 15 kg Apfel enthalten, die in der Wohnung seiner Mutter in Prag-Nusl, wo er damals gewohnt habe, abgegeben worden seien.

Soweit im übrigen die Vernehmung der Zeugen Kučera, König, Koiout und Cerny ergeben hat, dass teils auf Wunsch des Angeklagten Vaňa-Semaka, teils auf Anordnung seiner Ehefrau von dem Hotelier König einmal 1 bis 1 1/2 kg Schweinefett, ein anderes Mal 3 bis 5 kg Schweinefleisch und von dem Fleischer Lipensky 1 kg Rauchfleisch markenfrei in die Landvilla des Generals Ježek in Senftenberg geliefert worden sind, war der Zeitpunkt dieser Lieferungen nicht mehr sicher festzustellen. Während die Zeugen durchweg als Lieferzeit das Jahr 1940 bezeichnen, allenfalls Lieferung anfangs 1941 für möglich halten, hat lediglich die Zeugin Kučera die Bestellung und Annahme des Rauchfleisches durch die Ehefrau des Angeklagten im Mai oder Juni 1941 bestätigt. Ob der hartnäckig bestreitende Angeklagte davon wusste, war nicht aufzuklären.

#### V. Rechtliche Würdigung.

Danach steht fest, dass sich die Angeklagten Biskup, Jindra, Městecky, Dobřensky, Branny, Vodička, Macoun, Krejča und Exnar eines Verbrechens nach § 1 Abs. 1 der im Protektorat am 19.4.1941 in Kraft getretenen Kriegswirtschaftsverordnung schuldig gemacht haben:

86462



Sie haben bis Sommer 1941, teilweise bis Frühjahr 1942, Fleisch, Mehl oder Butter schwarz, d.h. marken- und bezugsscheinsfrei, teils selbst bezogen, teils beim Verschieben dieser Erzeugnisse an andere Abnehmer mitgewirkt und damit zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehörende Erzeugnisse beiseitegeschafft. Dadurch haben sie in voller Kenntnis der Kriegswirtschaftsschädlichkeit ihres Verhaltens und der Strafbarkeit ihres Tuns die allgemeine Bedarfsdeckung gefährdet, wie nach den Ausmass der festgestellten Schiebungen keiner weiteren Ausführungen bedarf. Was der Angeklagte Jindra in diesem Zusammenhang als einziger der Angeklagten vorbringt, er habe nämlich die von seinen Untergebenen schwarz aufgekauften Lebensmittelwaren im Verhältnis zum Gesamtbedarf für so unbedeutend gehalten, dass er sich einer dadurch bedingten Bedarfsdeckungsgefährdung nicht bewusst worden sei, ist strafrechtlich ohne Bedeutung. Er hat nach den getroffenen Feststellungen innerhalb 8 bis 10 Monaten den Schwarzverkauf und das Verschieben von 18 schwarz geschlachteten Schweinen mit einem Gesamtschlachtgewicht von rund 1.000 kg, weiterhin den Schwarzverkauf von 160 bis 175 kg Fleisch und von 140 bis 150 kg Butter gebilligt, als Vorgesetzter und Abteilungskommandant gedeckt und darüber hinaus in jeder Hinsicht gefördert. Daneben hat er aus der Schleichhandelstätigkeit der ihm unterstellten Beamten bis zum Frühjahr 1942 persönlich Nutzen gezogen. Wenn er trotz dieses ganz erheblichen Umfangs der Schiebungen seiner Beamten, trotz des ansehnlichen Eigenbezuges und trotz der ihm bewussten Beispielsfolgerungen aus dem pflichtvergessenen Verhalten der Beamten auf die daran beteiligten Bevölkerungskreise an keine Bedarfsdeckungsgefährdung gedacht haben will, irrte er über die strafrechtliche Auslegung des § 1 Abs. 1 KWVO. Er befand sich alsdann in einem nach § 59 StGB unbeachtlichen Strafrechtsirrtum, der sein vorsätzliches Verhalten nicht ausschliesst. Abgesehen davon, zeigt die ganze Art seines Verteidigungsvorbringens, dass er sich jeder besseren Erkenntnis der Verwerflichkeit und der Tragweite seines Tuns bewusst verschloss. Sein mit offenem Hohn gemachter Hinweis, angesichts der ihm bekannten Verbreitung des Schleichhandels müssten die Gefängnisse bei Verfolgung aller Schieber auf dem

Ma

Jahre 1941 "noch weit überfüllter sein, als sie gegenwärtig bereits seien", lässt eindeutig erkennen, dass ihm als Abteilungs-kommandanten in Königgrätz die Bekämpfung des Schleichhandels und damit das Funktionieren der Planwirtschaft im Kriege wenig Sorgen bereiteten und im Grunde gleichgültig waren. Seine kaltschnäuzige Gleichgültigkeit allein charakterisiert ihn als böswilligen, pflichtvergessenen Kriegsverbrecher, der sich trotz Kenntnis aller die Bedarfsdeckungsgefährdung begründenden Umstände gegen die daraus folgende Nutzenanwendung geflissentlich verschloss.

Auch die Angeklagten Biskup, Městecky, Dobřensky, Branny, Vodička, Macoun, Krejča und Exnar haben die Bedarfsdeckungsgefährdung böswillig verursacht. Sie sind sämtlich Gendarmeriebeamte und hatten kraft ihres Amtes die Pflicht, die zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung durch die Kriegsnotwendigkeiten bedingte Massnahmen überwachen und für ihre Einhaltung in der Bevölkerung zu sorgen. Statt dessen waren sie pflichtvergessen genug, durch Missbrauch ihrer dienstlichen Stellung hemmungslos und mit bewusster Gleichgültigkeit gegenüber den erkannten Belangen der Allgemeinheit auf Dienstfahrten bezugsbeschränkte Lebensmittelwaren schwarz aufzukaufen, die Preise zu verteuern und zu ihrem eigenen oder zum Zwecke der zusätzlichen Versorgung der Gendarmeriebeamten in Prag und Königgrätz innerhalb einer regelrechten Schleichhandelsorganisation mitzuwirken. Dabei waren sie sich darüber klar, dass gerade ihr Beispiel als "Hüter der Gesetze" das Vertrauen der Bevölkerung in die Versorgungsgleichheit und Versorgungsgerechtigkeit durch strenge staatliche Überwachung der Rationierungsmassnahmen schwer erschüttern musste. Diese Folge nahmen sie aus ihrer vom Standpunkt der Kriegswirtschaft aus verantwortungslosen und pflichtvergessenen Gesinnung heraus bewusst in Kauf. Damit sind die äusseren und inneren Voraussetzungen zur Anwendung des § 1 Abs. 1 KWVO gegeben, mögen auch die letzten und tiefsten Beweggründe der Angeklagten noch so verschiedenartig gewesen sein.

Soweit die genannten Angeklagten bereits vor Inkrafttreten der KWVO bezugsbeschränkte Erzeugnisse schwarz bezogen, weiterveräußert oder bei ihrem Absatz im Schleichhandel sonstwie mitgewirkt haben, verstießen sie gegen die für den Handel mit Fleisch, Mehl und Butter erlassenen Bewirtschaftungsvorschriften

86461



(§ 9 der Regierungsverordnung vom 10.5.1939 -Nr.121 Sammlung der Gesetze und Verordnungen-, § 9 der Regierungsverordnung vom 18.9.1939 -Nr.206 Sammlung der Gesetze und Verordnungen-, §§ 1,2,10,11 und 14 der Kundmachung des Vorsitzenden der Regierung vom 29.9.1939 -Nr.211 Sammlung der Gesetze und Verordnungen.-) Gemäss § 2 a StGB bestimmt sich die Strafbarkeit ihrer Tat nach dem zur Zeit der Vollendung der Tat geltenden Recht, also nach der am 19.4.1941 im Protektorat in Kraft getretenen KWVO. Die vor diesem Stichtag liegenden Einzelhandlungen können dabei unbedenklich in den Fortsetzungszusammenhang mit einbezogen werden, weil sie vor dem 19.4.1941 bereits strafbar waren. Insoweit hat die KWVO keinen neuen Straftatbestand beschaffen, vielmehr den bestehenden Straftatbestand nur spezialisiert und im Strafrahmen erweitert. In einem solchen Falle ist Fortsetzungszusammenhang mit dem gesetzlich geänderten Straftatbestand gegeben. (vgl. Kohlrausch, Erl. III zu § 2 a StGB und RGSt 68 S. 338, 71 S. 92). Die von den genannten Angeklagten begangenen Einzelhandlungen sind tatsächlich und rechtlich gleichartig begangen worden und einheitlich gegen dasselbe Rechtsgut, nämlich gegen das reibungslose Funktionieren der Kriegswirtschaft gerichtet gewesen. Ihr Vorsatz bei Beginn der einzelnen Schwarzbezüge umfasste nach den zeitlichen und tatsächlichen Umständen ihrer Tat von vornherein den Gesamterfolg. Es liegt daher eine einheitliche, nach § 1 Abs. 1 KWVO zu beurteilende fortgesetzte Straftat vor. Insoweit war lediglich bei dem Angeklagten Exnar eine Ausnahme zu machen. Der Kauf der 6 Schweinehälften im November 1940 liegt zeitlich so weit hinter dem Schwarzbezug der 50 kg Fleisch im Juni und Juli 1941 zurück, dass insoweit eine fortgesetzte Handlung nicht mehr angenommen werden konnte. Der zweimalige Bezug von insgesamt 50 kg Fleisch im Juni und Juli 1941 erfüllt aber für sich allein den Tatbestand des § 1 Abs. 1 KWVO.

Die Straftaten der Angeklagten Biskup und Vodička hat der Angeklagte Zavazal fortgesetzt durch Vornahme der Verteilung, Hilfe bei der Anlieferung des Fleisches und Inkasso der Abrechnungsbeträge unterstützt und wesentlich gefördert. Er ist daher der fortgesetzten Beihilfe zu den von Biskup und Vodička begangenen Straftaten im Sinne des § 49 StGB schuldig.

11a

Entgegen der Annahme der Verteidigung ist die Annahme des Fortsetzungszusammenhanges auch nicht wegen eingetretener Verjährung der Strafverfolgung der Zuwiderhandlungen nach § 9 der Ermächtigungsverordnung vom 18.9.1939 ausgeschlossen. Die in dieser Verordnung ursprünglich vorgesehene Verjährungsfrist von sechs Monaten ist durch § 6 in Verbindung mit § 1 Abs.1 Ziff.a der Verordnung über das Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahren in Ernährungs- Versorgungs- und Preisgestaltungssachen vom 23.10.1941 (Nr.393 Sammlung der Gesetze und Verordnungen) auf drei Jahre verlängert worden. Sie war beim Inkrafttreten der Verordnung vom 23.10.1941 bei keinem der Angeklagten abgelaufen.

Danach waren der Angeklagte Zavazal wegen Beihilfe aus § 1 Abs.1 KWVO, § 49 StGB und die Angeklagten Biskup, Jindra, Městecky, Dobfensky, Branny, Vodička, Macoun, Krejča und Exnar wegen fortgesetzten Verbrechens gegen § 1 Abs.1 KWVO zu bestrafen.

Durch die Mitwirkung dieser Angeklagten beim Absatz der nach ihrem Wissen schwarz, d.h. ohne Schlachtsteuerentrichtung, ohne Anmeldung zur Schlachtsteuer und ohne Vornahme einer Vieh- oder Fleischschau geschlachteten Schweine haben sie sich zugleich der Steuerhehlerei im Sinne des § 403 RAO schuldig gemacht. Dagegen war hinsichtlich des Angeklagten Exnar nicht festzustellen, dass das von ihm im Sommer 1941 aufgekaufte Fleisch aus Schwarzschlachtungen herrührte. Soweit danach den Angeklagten Schlachtsteuerhehlerei zur Last fällt, liegt mit dem festgestellten Verbrechen nach § 1 Abs.1 KWVO Tateinheit im Sinne des § 43 StGB vor.

Entgegen der Annahme der Anklagebehörde war dagegen bei den Angeklagten zu 1.) bis 6.) die Anwendung des § 4 der Volksschädlingsverordnung zu verneinen:

Zwar können auch Zuwiderhandlungen gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften den Tatbestand des § 4 Volksschädlingsverordnung erfüllen, nämlich dann, wenn besondere im Kriegszustand begründete Umstände vorliegen, welche in den Tatbestandsmerkmalen der Kriegsstraftat an sich noch keine Berücksichtigung gefunden und die konkrete Art der Tatausführung irgendwie erleichtert oder begünstigt haben. Die Umstände, welche die

86460



Schiebungen der Angeklagten besonders verwerflich machen, liegen hier in ihrer dienstlichen Stellung, im Umfang und in der Art der Schleichhandelsorganisation sowie in den Beispielfolgerungen in den Bevölkerungskreisen begründet. Die besondere Verwerflichkeit ihres Handelns bedeutet aber noch nicht, dass ihre Tat unter Ausnutzung besonderer Kriegsschwierigkeiten begangen worden ist. Besondere, die konkrete Tatausführung erleichternde oder begünstigende Umstände sind vielmehr nicht ersichtlich. Davon abgesehen, können die verurteilten Angeklagten ihrer inneren Wesensart nach auch bei Berücksichtigung der Schwere ihrer Tat und der ganzen, ihre Gesinnung beleuchtenden Tatumstände nicht als Volksschädlinge angesehen werden:

Sie haben mit Ausnahme des Angeklagten Jindra eine einwandfreie Vorgangenehtheit hinter sich und sind aus Beweggründen und unter Umständen zu ihrem strafbaren Tun gekommen, die zwar als pflichtvergessen und in ihren praktischen Auswirkungen als der Allgemeinheit abträglich zu bezeichnen sind, aber doch gesinnungsmässig nicht derart verwerflich erscheinen, dass die Angeklagten deshalb wie gemeine, asoziale oder bewusst volksschädliche Verbrecher zu brandmarken wären. Anlass für die in Schiebungen ausmündende Selbstversorgungsaktion unter dem Landesgendarmereikommando war ursprünglich die sogn. Suppenaktion, ein von Biskup vor Einführung der Fleischbewirtschaftung geplantes und begonnenes, rein soziales und von kameradschaftlicher Fürsorge getragenes Hilfswerk. Als sich dann infolge der Fleischbewirtschaftungsmassnahmen Schwierigkeiten gegen die weitere Durchführung der Suppenaktion einstellten, begann Biskup allerdings, durch gesetzeswidrige Machenschaften sein Unternehmen zu stützen und, wie er unwiderlegt und nach den Umständen glaubhaft vorbringt, im vermeintlich dienstlichen Interesse und im festen Glauben an die ministerielle Rückenbedeckung aufrecht zu erhalten. Dass der um die Fleischbeschaffung von täglich 4 bis 5 kg Fleisch angegangene Angeklagte Vodička in seiner Dienstbeflissenheit und Unterwürfigkeit in kurzer Zeit ein Mehrfaches der für die Küche benötigten Fleischmengen aufreiben würde, lag zunächst ausserhalb seiner Erwartungen

13a

und Berechnungen. Es kann auch nicht übersehen werden, dass die grössten Fleischanschaffungen in eine Zeit fallen, in der im Protektorat allgemein die ganze Tragweite und die ganze Schwere solcher Schiebungen nicht entfernt verstanden und begriffen war. Was noch das spätere Verhalten des Angeklagten Biskup aus dem gewöhnlichen Bild gleicher oder ähnlicher Schiebungen abhebt, ist jedenfalls, dass er sich oder seinen Haushalt in keiner Weise bevorzugt behandelt hat und die Verteilungen ohne jeden Profitsaufschlag nach ganz bestimmten, von ihm streng überwachten Richtlinien ohne Ansehen der Person und der Charge der Abnehmer an sämtliche Beamten des Landesgendarmierkommandos vornehmen liess, dabei weder persönliche Mühe noch Ärger gescheut hat und nur darauf bedacht war, die dienstliche Unzufriedenheit seiner Untergebenen zu beseitigen und sie zur erhofften Arbeitsleistung und Pflichterfüllung anzuhalten. Dementsprechend galt er beim ganzen Kommando als vorbildlich sozialer und gerechter, wenn auch dienstlich strenger Vorgesetzter von hoher Dienstauffassung, tatsächlich dienstlich hervorragend qualifiziert, stand er bei seiner Verhaftung kurz vor seiner Beförderung zum Oberstleutnant. Auch das von ihm in der Hauptverhandlung gewonnene Charakterbild entspricht dem eines aufrechten Polizeioffiziers, der mit männlicher und wesensbedingter, keineswegs vorgetäuschter oder aufgespielter Verantwortlichkeit für seine Verfehlungen einsteht und sein Unrecht einsieht, das nach der ganzen Sachlage in tiefstem Grunde nicht anders als aus missverstandener Kameradschaft und Fürsorge für seine Beamten zu erklären ist.



86459

Der Angeklagte Jindra ist demgegenüber eine durchaus zweifelhafte Persönlichkeit. Offen bekannte er sich als aktiver Legionär im Weltkrieg und als Inhaber zahlreicher Kriegsauszeichnungen von Staaten, die damals Feinde der Mittelmächte waren. Nach seinem ganzen Auftreten in der Hauptverhandlung gewann das Gericht von ihm den Eindruck eines nationalbewussten, äusserlich verschlossenen, innerlich ablehnenden und in stolzer Uneinsichtigkeit ausharrenden Tschechen. Das von ihm angegebene Tatmotiv (kollegiale Rücksicht und Betreuung der Prager Kameraden) war ihm nach den ganzen Umständen zwar nicht zu widerlegen, ist möglicherweise aber von seiner politischen Einstellung mitbeeinflusst gewesen. Möglich ist auch, dass dabei eine gewisse

Augendienerei gegenüber der übergeordneten Behörde zur Erlangung dienstlicher Vorteile eine Rolle gespielt hat. Immerhin musste zu seinem Gunsten davon ausgegangen werden, dass kameradschaftliche Rücksichtnahme die Triebfeder zu seiner Tat gewesen ist, aus der er selbst keinen unmittelbar eigenen Vorteil gezogen hat, wenn man von den geringen Eigenbezügen seitens der Angeklagten Krejča und Exnar absieht. Vor allen war ihm nicht zu widerlegen, dass er von Biskup Zusicherungen über die ministerielle Rückendeckung erhalten hat und sich deshalb innerlich von der Hauptverantwortung freigefühlt hat. Unter diesen Umständen konnte er nicht als typischer Volksschädling angesehen werden.

Das gilt in verstärktem Masse von den Angeklagten Vodička, Městecky und Dobřensky. Der Angeklagte Vodička ist der Typ des unterwürfigen, dienstbeflissenen Beamten, dem es bei Begehung der Tat nur darauf ankam, seinen hohen Vorgesetzten gefällig zu sein. Dabei ist er allerdings mit eisiger Tatkraft und als ein in der Wahl seiner Überredungsmittel wenig wählerischer Grossaufkäufer zu Werke gegangen. Was ihn von einer typischen Schieberpersönlichkeit unterscheidet, ist die Uneigennützigkeit und Selbstlosigkeit bei Vornahme der Schiebungen. Er hat stets die Einkaufspreise ohne jeden Aufschlag mit Zavazal verrechnet, für seine Gänge und Mühen niemals eine Entschädigung verlangt und sich mit Fleisch nur ganz gelegentlich in mässigen Grenzen selbst versorgt. Sein Eigeninteresse an der Tat beschränkte sich daher im Wesentlichen auf die Erlangung dienstlicher Vorteile aus reiner Augendienerei gegenüber seinen Vorgesetzten. Městecky und Dobřensky waren praktisch nur Handlanger des Angeklagten Jindra. Beide sind willfährige, subalterne Naturen, die sich in ihrer untergeordneten, ganz und gar abhängigen Stellung bei den durchgeführten Schiebungen innerlich nicht verantwortlich fühlten, obwohl sie zugestandenermassen genau wie Vodička wussten, dass ihre Handlungsweise gesetzeswidrig war und von ihren Vorgesetzten auch dienstlich nicht verlangt werden konnte. Soweit sie durch die Mitwirkung an den Schiebungen eigene Verdienste erzielt haben, hatten sie zuvor das Einverständnis ihres Vorgesetzten eingeholt. Im ganzen gesehen, haben beide nur im Schatten der Angeklagten Jindra und Macoun gewirkt. Der Angeklagte

24a

Branny endlich war, wie sich herausgestellt hat, an den Fleischaufkäufen der Mitangeklagten Městecky und Dobřensky nicht beteiligt. Schon nach dem Umfang seiner gesamten Schwarzbezüge kommt er als Volksschadling nicht in Betracht.

Den Angeklagten Müller und Vařa-Semaka war der Bezug von markenpflichtigen Erzeugnissen nach dem 19.4.1941, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der KVO im Protektorat, nicht nachzuweisen. Den Angeklagten Němejc und Koukal konnte nicht einwandfrei widerlegt werden, dass sie an die Rechtmässigkeit der Fleischverteilungen, bei denen sie mitgewirkt haben, geglaubt haben. Soweit sie und die Angeklagten Müller, Vařa-Semaka, Pavlik, Filka und Horak entweder vor dem 19.4.1941, oder in Mengen zwischen 10 und 20 kg nach diesem Zeitpunkt Fleisch markenfrei bezogen haben, kommen nur Zuwiderhandlungen nach § 9 der Ermächtungsverordnung vom 18.9.1939 (Nr.206/39) in Betracht. Die bei den einzelnen Angeklagten festgestellten Mengen verteilen sich auf einen Zeitraum von 6 bis 8 Monate und sind daher jeweils so geringfügig gewesen, dass ihnen das Bewusstsein der Bedarfsdeckungsgefährdung nicht nachzuweisen ist. Im übrigen hat die Hauptverhandlung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass gerade das Verhalten der Angeklagten Pavlik, Filka und Horak nach aussen hin als schlechtes Beispiel gewirkt hat und nachteilige Beispielsfolgerungen von ihnen in Kauf genommen worden sind. Insoweit fehlt es am Nachweis ihrer Böswilligkeit. Hinsichtlich der Angeklagten Němejc, Koukal, Müller, Pavlik, Filka, Horak und Vařa-Semaka war unter diesen Umständen das Verfahren wegen Unzuständigkeit des deutschen Gerichtes im Sinne des § 19 der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14.4.1939 einzustellen.

#### VI. Strafzumessung.

Allgemein war bei den verurteilten Angeklagten straferschwerend zu berücksichtigen, dass sie als Gendarmeriebeamte und damit als Garanten des Staates für das Funktionieren der Kriegsernährungswirtschaft sich selbst ohne Recht bevorzugt versorgt, durch ihre Handlungsweise ihren noch pflichtbewussten Kameraden ein denkbar schlechtes Beispiel gegeben und das

86458



Vertrauen der Bevölkerung in die Verlässlichkeit und Sicherheit der örtlichen Überwachung des Schleichhandels schwer erschüttert haben. Auf ihr -der Allgemeinheit nicht verborgen gebliebenes- Treiben ist es mit zurückzuführen, dass im Königgrätzer Bezirk der Schleichhandel mit Fleisch- und Selchwaren derart in Blüte stand, dass die Markenpflicht erst kurz vor Verhängung des u. a. durch die Schleichhandelsseuche im Protektorat ausgelösten ersten Standrechts wirkliche Bedeutung erlangte. Darüber hinaus wurde bei der Strafzumessung im Einzelnen folgendes berücksichtigt:

Der Angeklagte Biskup ist für den gesamten, über Vodička, Blecha und die Gendarmerie in Königgrätz an das Landesgendarmeriekommando in Prag geleiteten Schwarzbezug von insgesamt 43 Schweinen im Gesamtschlachtgewicht von etwa 2.500 kg Fleisch, für weitere 450 kg Rindfleisch, über 500 kg Mehl und rund 140 kg Butter verantwortlich. Er hielt die Aufkaufsorganisation in Marschowitz und die gesamte Verteilung in Prag in den Händen, hat in bedenkenloser Weise seine Befehlsgewalt gegenüber Zavazal, Nêmejc und Koukal missbraucht und Vodička ins Unglück gestürzt. Der ungewöhnlich grosse Umfang seiner Verfehlungen und die schweren Folgen infolge der Beispielswirkung auf die Bevölkerung lassen an sich eine exemplarische Strafe angezeigt erscheinen. Er hat insbesondere die Einzeltaten der Mitangeklagten Vodička und Zavazal auf dem Gewissen. Ihm muss es namentlich verübelt werden, dass er einzelne höhere Offiziere, wenn auch auf Bitten und Vorstellungen, bezugsbeschränkte Erzeugnisse unter der Hand vermittelt hat, offensichtlich, um sich ihr Wohlwollen zu erhalten. Von diesen, mengenmässig verhältnismässig geringfügigen Sonderzuteilungen abgesehen, war andererseits eine Motivsetzung (missverstandene Kameradschaftlichkeit und soziale Gefolgschaftsfürsorge im vermeintlich dienstlichem Interesse) keine schlechthin verwerfliche. Zu seinem Gunsten waren auch seine vielfache Bewährung im Weltkrieg, seine charakterlich anständige und verantwortungsbewusste Haltung im Laufe der Ermittlungen und während der Hauptverhandlung, die reuige Einsicht in seine Verfehlungen und der Umstand zu berücksichtigen, dass er sein Ver-

15a

halten durch Minister Ježek gedeckt glaubte. Trotz dieser erheblichen Milderungsgründe war aber nach den ganzen Umständen als schuldangemessene Sühne eine Zuchthausstrafe von vier Jahren erforderlich.

Jindra und Macoun sind die Hauptverantwortlichen für die Schleichhandelsorganisation unter den Gendarmeriebeamten in Königgrätz. Im Rahmen dieser Organisation sind insgesamt 18 Schweine im Gesamtgewicht von rund 1000 kg, etwa 250 kg Rindfleisch und 70 bis 80 kg Butter nach Prag geflossen. Beide Angeklagte haben dabei in schamloser Weise bis über die Zeit des ersten Standrechts hinaus Butter und Fleisch für sich selbst schwarz bezogen und durch dieses Verhalten die letzten Hemmungen ihrer untergebenen Beamten beseitigt. Im Verhältnis zueinander ist Jindra strafwürdiger. Er hat die Anregung zu den Schwarzaufkäufen gegeben, den Dienstkraftwagen nach Prag zur Verfügung gestellt, Einzellieferungen finanziert und Preiserhöhungen gestattet. Seine politisch zweifelhafte Persönlichkeit ist bereits oben näher gekennzeichnet worden.

Im Verhältnis zu ihm war Macoun über Umfang und Art der Einzellieferungen weniger informiert, hat aber in seiner Stellung als zweiter Offizier und stellvertretender Abteilungskommandant durch sein Verhalten den Schleichhandel seiner Beamten ebenfalls wesentlich gefördert. Er ist Jurist und war sich daher der ganzen Tragweite seines Verhaltens voll bewusst. Unter diesen Umständen waren als schuldangemessene Sühnen erforderlich:

Für Jindra eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren neun Monaten,

für Macoun eine Zuchthausstrafe von einem Jahr sechs Monaten.

Městecky und Dobřensky waren unselbständige Handlanger des Angeklagten Jindra, als Schwarzaufkäufer aber ungemein rührig. Sie sind gemeinschaftlich für das Schwarzschlachten von 18 Schweinen, Dobřensky darüber hinaus für das Schwarzschlachten von 2 1/2 Schweinen verantwortlich. Der bei weitem aktivste Angeklagte Městecky bediente sich beim Aufkauf der Schweine und beim Transport des Fleisches nach Schieberart geschickter Tarnungs- und Verschleierungsmethoden. Dobřensky ist zwar mengenmässig mehr belastet, war aber weniger raffiniert als Městecky und in mehreren

86457



Einzelfällen nur beim Abtransport des Fleisches behilflich. Ihm kommt vor allem zugute, dass er zur Aufklärung des Sachverhaltes im Laufe der Ermittlungen wesentlich und frühzeitig beigetragen hat. Er hat sich endlich im ersten Weltkrieg als Frontkämpfer bewährt und konnte nach allem milder als Městecky angefasst werden. Schuldangemessen und erforderlich waren folgende Strafen:

für Městecky eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren,  
für Dobřensky eine Zuchthausstrafe von einem Jahr  
neun Monaten.

Vojtěch hat insgesamt 23 Schweine mit einem Gesamtschlachtgewicht von über 1000 kg und über 500 kg Mehl verschoben. Er war Postenkommandant und daher gegenüber den Wünschen und Anregungen seines Vorgesetzten weit selbständiger als die Mitangeklagten Městecky und Dobřensky. Strafmildernd kam ihm zugute, dass er im Weltkrieg seine Pflicht und Schuldigkeit getan und nach seiner Flucht aus der russischen Gefangenschaft im Jahre 1916 bis Kriegsende bei einem deutschen Kavallerieregiment ausgeharrt hat. Wie bei Městecky und Dobřensky war auch bei ihm weiterhin zu berücksichtigen, dass er wesentlich Vorteile aus seiner Tätigkeit nicht gezogen, im Gegenteil recht uneigennützig in der Hauptsache für andere gesorgt hat. Angesichts des ganz beträchtlichen Umfangs seiner Schleichhandelstätigkeit und seiner selbständigen Stellung als Postenkommandant musste ihm aber eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren sechs Monaten treffen.

Bei dem Angeklagten Zavazal wurde strafmildernd seine unselbständige Stellung beim Landesgendarmierkommando berücksichtigt. Er ist kein willensstarker Mensch und befürchtete bei Ablehnung des Ansiehens seines Vorgesetzten Biskup dienstliche Nachteile. Immerhin war er als Gehilfe beim Verteilen des Fleisches und bei den Geldverrechnungen massgeblich beteiligt und als Vertrauter des Biskup in alle Einzelheiten der Organisation genau eingeweiht. Die erkannte Gefängnisstrafe von einem Jahr sechs Monaten war daher schuldangemessen.

Bei den Angeklagten Exnar und Krejčí fiel erschwerend ins Gewicht, dass sie aus eigenem Antrieb und mit Zwischengewinnen Fleisch, Butter und Mehl, wenn auch in nicht allzu erheblichen Ausmassen verschaffen haben. Soweit Exnar nur wegen der im Sommer 1941 verschobenen 50 kg Fleisch bestraft werden konnte, musste ihm strafscharfend in Rechnung gestellt werden, dass er bereits im Winter 1940/41 6 Schweinehälften unter recht dunklen Umständen verschoben hat. Nach der ganzen Sachlage waren daher für Krejčí eine Gefängnisstrafe von einem Jahr drei Monaten und für Exnar eine Gefängnisstrafe

von

26a

von zehn Monaten schuldangewessen und zur Sühne erforderlich.

Er hat von Weihnachten 1939 bis Juli 1941 insgesamt 70 kg Butter und im Winter 1940/41 ca 25 - 30 kg Fleisch schwarz bezogen und zum Teil verschoben. Diese Haupttätigkeit lag im Winter 1939/40 und im Sommer 1940, also zur Zeit der unregelmässigen Verhältnisse im Protektorat. Er hat die Butter zu Normalpreisen eingekauft und ebenso wie einen Teil des Fleisches zu sehr niedrigen Ueberpreisen ohne nennenswerten Gewinn weiterveräußert. Bei dieser Sachlage wird gegen ihn die erkannte Gefängnisstrafe von einem Jahr gerechtfertigt.

Gemäss § 73 StGB, 418 RAO waren ausserdem gegen die der Steuerhehlerei schuldigen Angeklagten Biskup, Jindra, Městecky, Dobřensky, Vodička, Macoun und Krejčí, sowie gegen den der Beihilfe zur Schlachtsteuerhehlerei schuldigen Angeklagten Zavazal Steuerstrafen gemäss § 403 Abs. 2, 401 Abs. 2 RAO auch Wertersatzstrafen festzusetzen. Da nicht mit Sicherheit aufzuklären war, welche Schweine vor dem 1.10.1940, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des deutschen Schlachtsteuergesetzes im Protektorat, schwarzgeschlachtet worden sind, mussten gemäss § 217 RAO die Besteuerungsgrundlagen und dementsprechend die Steuer- und Wertersatzstrafen geschätzt werden. Den Wertersatzstrafen wurde der gewöhnliche Fleischverkaufspreis zugrunde gelegt. Die auf Grund der geschätzten Besteuerungsgrundlagen danach errechneten Steuer- und Wertersatzstrafen ergeben sich im einzelnen aus dem Urteilssatz. Sie konnten bei sämtlichen verurteilten Angeklagten durch einen Teil der erlittenen Verwahrungs- und Untersuchungshaft für verübt erklärt werden, wie sich im einzelnen ebenfalls aus dem Urteilssatz ergibt. Mit Rücksicht darauf ist ein Ausspruch über die gesamtschuldnerische Haftung der einzelnen Angeklagten untereinander für die erkannten Wertersatzstrafen unterblieben.

Die aus dem Urteilssatz näher ersichtliche Anrechnung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB, der Ausspruch über die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf § 32 StGB.

Die Kostenentscheidung folgen aus den §§ 465, 467 StPO.

gez. Frey

gez. Dr. Strach

gez. Dr. Zawar

Beglaubigt

*Görn*

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.



86456

